

		Niederschrift §	
		Versand an GR	
•	SV	Gemeinderats: Eingang OB/G	
2. Dem Durcl Zur Mitzeichnung an:	hführungsvertrag zum Vorhaben- und Ersc	chließungsplan zuzustim Bearbeitungsvermerke Gesch	
Krankenha Stadtplanu	ntwurf des vorhabenbezogenen Bebauung aus Söflingen" vorgebrachten Stellungnahr ung, Umwelt, Baurecht vorgeschlagenen A	nen in der von der Haup rt und Weise zu behande	tabteilung eln.
-			
Antrag:			
	1 Durchführungsvertrag	(Anlage	e 11)
	 Artenschutzrechtliches Gutachten Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung v 	(Anlage	9)
	Schnitt, Ansichten) 1 ergänztes Gutachten zur Sonneneinstrah auf Nachbargrundstücken		e 7.1–7.6)
	Beteiligung 1 Vorhaben- und Erschließungsplan(Grund	drisse,	e 6.1 - 6.32)
	Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie öffentlicher Belange- Beteiligung im Zug	der Träger ge der frühzeitigen	0.4. 0.00\
			5.1–5.11)
	1 Begründung11 Mehrfertigungen der vorgebrachten Stell	(Anlage	
-	1 Bebauungsplan1 Textliche Festsetzungen	(Anlage (Anlage	
Anlagen:	1 Übersichtsplan	(Anlage	e 1)
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alt - Behandlung der Stellungnahmen sowie		en"
Behandlung	öffentlich		GD 305/15
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2015	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 07.07.2015	TOP
Geschäftszeichen	SUB III-JL		
Datum	11.06.2015		
Sacribearbeilung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		

Anlage Nr.

3.	Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Wohnquartier Altes Krankenhaus Söflingen" in der Fassung vom 15.06.2015 als Satzungen zu erlassen sowie die Begründung vom 15.06.2015 hierzu festzulegen.
Jesc	heck

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Neubebauung des Grundstückes Altes Krankenhaus Söflingen

2. Rechtsgrundlagen

- a) § 12 Abs. 2, § 13 a, § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- b) § 74 Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber.S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBI. S. 501)

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 3298, 1235/2 sowie eine Teilfläche des Flurstück Nr. 1238 der Stadt Ulm, Gemarkung Söflingen.

4. Änderung bestehender Bebauungspläne

Mit diesem Bebauungsplan werden die Bebauungspläne in den entsprechenden Teilflächen des Geltungsbereichs ersetzt:

- Bebauungsplan Nr. 163/23, in Kraft getreten am 07.12.1972.
- Bebauungsplan Nr. 163/29 in Kraft getreten am 18.01.1982

5. Verfahrensübersicht

- a) Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 21.04.2015.
- b) öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 30 vom 30.04.2015.
- c) frühzeitige Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 07.01.2015 bis 06.02.2015.
- c) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 08.05.2015 bis 12.06.2015.

6. Sachverhalt

6.1 Die Firma Eberhardt Immobilienbau GmbH, Moltkestraße 4/3 89077, Ulm, beabsichtigt als Vorhabensträger das Areal des ehemaligen Krankenhauses Söflingen zusammen mit dem südlich angrenzenden Gartengrundstück (Flurstück Nr. 3298 (Teilfläche) und 1235/2 neu zu gestalten.

Im ersten Bauabschnitt soll zunächst das Gartengrundstück durch zwei Wohngebäude bebaut werden. Das leerstehende Schwesternwohnheim wird abgebrochen. Das ehemalige Krankenhausgebäude, Maienweg 12, bleibt bestehen und wird in einem zweiten Realisierungsabschnitt einer Nachnutzung zugeführt.

Das Plangebiet wurde bis Mitte 2012 von der Klinik für Dermatologie und Allergologie der Uniklinik Ulm genutzt. Nach deren Umzug im Juli 2012 auf den Oberen Eselsberg stand das Grundstück zum Verkauf.

Die Fa. Eberhardt Immobilienbau GmbH, Moltkestraße 4/3, 89077 Ulm hat von der Universitätsklinik Ulm das Grundstück des ehemaligen Krankenhauses Söflingen in einem Bieterverfahren erworben und beabsichtigt als Vorhabenträger, das Areal zusammen mit dem südlich angrenzenden Gartengrundstück (Fl.st. 3298 (Teilfläche) und 1235/2) neu zu gestalten.

Der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ging eine intensive öffentliche Diskussion über Planungsziele voraus. In einer ersten Informationsveranstaltung wurde am 20.07.2011 über den anstehenden Verkauf des Klinikareals informiert und die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes durch die Stadtverwaltung angekündigt. Dieser Rahmenplan wurde dann am 27.10.2011 in einer weiteren Informationsveranstaltung erläutert und am 06.12.2011 vom Fachbereichsausschuß Stadtentwicklung, Bau und Umwelt beschlossen.

Nach Abschluss des Bieterverfahrens und dem Erwerb des Krankenhausareals führte die Firma Eberhardt ein Gutachterverfahren mit fünf Architekturbüros durch, um eine städtebaulich und architektonisch hochwertige Lösung für die Neubebauung des Areals zu erhalten. Zur weiteren Bearbeitung wurde der Entwurf des Büros Braunger und Wörtz ausgewählt. Gemeinsam mit der Verwaltung und dem Vorhabenträger wurde dieser Entwurf dann modifiziert und weiterentwickelt.

Parallel dazu wurde der städtebauliche Rahmenplan fortgeschrieben, da das Planungsgebiet durch den Erwerb weiterer Flächen nach Süden erweitert wurde.

Im Zuge der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden zahlreiche Einwendungen vorgebracht. Insbesondere wurde kritisiert, dass auf Grund der Gebäudehöhe und -stellung die nördlich gelegenen Nachbargebäude verschattet würden. Eine vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Verschattungsstudie bestätigt dies.

Daraufhin erfolgte durch den Vorhabenträger eine weitere Überarbeitung des Entwurfs. Durch eine teilweise Rücknahme der Baumasse kann nun eine längere Besonnungszeit der nördlichen Nachbarbebauung erreicht werden. Dieser Planungsstand wurde in einer weiteren Informationsveranstaltung am 07.05.2015 vorgestellt. In dieser Veranstaltung machte der Vorhabenträger auch die Zusage, das Krankenhausgebäude zu erhalten.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden schwerpunktmäßig von den südlichen Nachbarn Einwendungen vorgebracht. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf das Thema Parken, Tiefgaragenzufahrt und Fußwegverbindung. Darüberhinaus wird die Frage nach dem zweiten Bauabschnitt und der Nutzung des ehemaligen Krankenhausgeländes gestellt.

Für den zweiten Bauabschnitt liegt noch keine Planung vor. Das ehemalige Krankenhausgebäude Maienweg 12 soll bestehen bleiben und in einem zweiten Realisierungsabschnitt einer Nachnutzung zugeführt werden. Diese wird zu gegebener Zeit vorgestellt und diskutiert.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 163/29 in Kraft getreten am 18.01.1982 und Nr. 163/23, in Kraft getreten am 07.12.1972. Das angestrebte Neubauprojekt stimmt mit den darin getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Fläche und der Zahl der Vollgeschosse nicht überein. Eine künftige, nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Gebietes ist daher nicht möglich. Deshalb ist nach Abstimmung mit der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 Abs. 2 BauGB erforderlich, der die planungsrechtliche Sicherung für die Neuordnung und –bebauung gewährleisten soll.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

6.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:

Stellungnahmen der Verwaltung:

Stellungnahme 1, Schreiben vom 04.01.2015

Viele Söflinger Bürger u. Anlieger wünschen sich im Plangebiet eine lockere Bebauung mit Ein- u. Zweifamilienhäusern. Von diesen Vorstellungen weicht der vorgelegte Plan ab.

- Der Investor legt eine verdichtete Bauweise vor. Die zwei L-förmigen Baukörper erstrecken sich fast an den gesamten Baugrenzen entlang.
- Das fünfgeschossige Bauwerk an der Nordwestecke führt zu einer Beschattung der Häuser u. Wohnungen auf den darunter legenden nördlichen Grundstücken.
- 3. Ebenso werden die zwei Bauwerke des Nord-Ost-L wesentliche Einschränkungen der Nachbargrundstücke verursachen.
- 4. Auch das Viergeschosshaus, entlang des Fußweges zwischen Maien- und Fünf-Baume-Weg, steht in seiner Länge und Höhe im Widerspruch zu den bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern an diesem Verbindungsweg.

Es wird gebeten, den Vorhabenträger zu veranlassen, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Um eine städtebaulich und architektonisch hochwertige Lösung zu erhalten, hat der Vorhabenträger ein Gutachterverfahren (Mehrfachbeauftragung) in Abstimmung mit der Stadt Ulm durchgeführt. Dabei wurde der Entwurf des Büros Braunger Wörtz Architekten mit dem 1. Rang ausgewählt.

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Vorhabenplanung wird ein dem Standort angemessener Wohnungsbau ermöglicht. Die Planung sieht ein differenziertes Wohnungsangebot mit schwellenlos erreichbaren Wohnungen in allen Geschossen vor. Es handelt es sich um eine moderate, angemessene Verdichtung. Die gesetzlichen Höchstmaße der BauNVO werden unterschritten. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, mit Tiefgarage 0,55 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7.

Die Vorhabenplanung sieht weder eine 5bzw. 4-geschossige Bebauung vor. Die höchsten Gebäudeteile weisen angrenzend an das Krankenhaus sowie im Süden 3 Vollgeschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss auf. Im Entwurf sind nach der Überarbeitung 49 Wohnungen vorgesehen.

In der Überarbeitung wurden bereits Gebäudehöhen reduziert, die Grünräume zwischen den Gebäudekörpern wurden deutlich erweitert, die Abstandsflächen sind bewusst um 50% erhöht (0,6 H anstelle 0,4 H). Hinsichtlich der Bebauungsdichte und der Geschossigkeit bildet das Vorhaben an der Nahtstelle zwischen den 2-geschossigen Gebäuden im Süden und den 4- bis 5-geschossigen Gebäuden im Norden einen vertretbaren städtebaulichen Übergang.

Stellungnahme 2, Schreiben vom 03.02.2015

Die Beschattung der Häuser Nr.21 und 23 ist nicht hinnehmbar. Der Gebäudeteil D der Bauplanung sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte das oberste Stockwerk entfernt werden und das Gebäude westwärts soweit wie möglich verschoben werden. Dasselbe gilt für Haus 23 Gebäude C. Hier sollte das oberste Stockwerk nach Westen verschoben werden

Die Anwohner sind alles Menschen (keine

Gesetze), die auf den Werterhalt ihres Eigentums bedacht sind.

Stellungnahme 3, Schreiben vom 22.01.2015

Namens und in Vollmacht der Grundstückseigentümer Maienweg 10 wird zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie folgt geäußert:

Die geplante Zufahrt zum Gelände des ehemaligen Krankenhauses Söflingen soll direkt an der Grenze zum Grundstück Maienweg 10 erfolgen. Zum einen sind die Immissionen, die von dieser Tiefgaragenzufahrt, die nicht nur für die Bebauung des nordöstlichen Teils des Areals vorgesehen ist, sondern auch für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes sowie den zweiten Bauabschnitt, für dieses Grundstück unzumutbar. Hinzu kommt, dass eine Reihe von Stellplätzen direkt an der gemeinsamen Grundstücksgrenze erstellt werden sollen. Mit diesen Immissionen wird das Grundstück unzumutbar beeinträchtigt.

Die geplante Tiefgarage für die 50 Wohneinheiten, die ausschließlich vom Maienweg aus angefahren werden soll, führt zu einer wesentlichen Verschärfung der Verkehrsprobleme auf dem Maienweg. Der Maienweg ist in diesem Bereich relativ steil und schmal. Die Erschließungsstraße reicht für die angrenzenden Grundstücke derzeit gerade noch aus. Als das Krankenhaus Söflingen noch in Betrieb war, gestaltete sich die Zu- und Abfahrt zum Krankenhaus als relativ schwierig. Es kam wiederholt zu Verkehrsbehinderungen.

Die vorgelegte Planung, die sich nur auf einen Teil der Flächen des ehemaligen Krankenhauses Söflingen bezieht, kann durch den Maienweg nicht (mehr) ausreichend erschlossen werden. Die topografische (und verkehrliche) Situation direkt vor der geplanten Zufahrt der Tiefgarage lässt eine gefahrlose und hindernisfreie Erschließung sowohl des ehemaligen Krankenhauses Söflingen als auch der umgebenden Grundstücke nicht zu. Die Situation wird zusätzlich verschärft, wenn eine zweite Tiefgarage für die Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes selbst und einer (angedachten) Bebauung östlich des Klinikgebäudes erstellt wird. Die seinerzeit geäußerte Überlegung, der Ersatz der Kliniknutzung durch Wohnnutzung führe zu einem Rückgang des Verkehrs, kann bei der Planung von 50 Wohneinheiten mit entsprechender Tiefgarage nur auf einer Teilflache des Geländes des ehemaligen Krankenhauses nur als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Unmittelbar angrenzend an das Grundstück Maienweg 10 besteht bereits eine Zufahrt zum Grundstück des ehemaligen Krankenhauses mit ca. 30 ebenerdigen Stellplätzen. Entlang der Grundstücksgrenze zu den Stellplätzen besteht eine ca. 2 m hohe, durchgehende Wand zu dem Wohngebäude. In der neuen Tiefgarage sind insgesamt 68 Stellplätze vorgesehen. Bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten ergibt sich eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen. Zudem ist eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Zustand des Krankenhausbetriebes damit nicht erkennbar.

Die Planung sieht nach der Überarbeitung derzeit 49 Wohneinheiten vor. Eine wesentliche Verschärfung der Verkehrsprobleme auf dem Maienweg ist dadurch nicht ersichtlich. Das Verkehrsaufkommen im Maienweg als reine Erschließungsstraße des gesamten Wohngebietes ist nicht so hoch, dass erhebliche Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

Die weitere Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes steht noch nicht abschließend fest, so dass keine Aussagen über das zusätzliche Verkehrsaufkommen gemacht werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Planung sollen jedoch die gegenüber den bauordnungsrechtlich erforderlichen (49), überzähligen Stellplätze (19) für die Nachnutzungen des Krankenhausgebäudes verwendet werden.

Die topografische Situation vor der geplanten Zufahrt zum Plangebiet im Maienweg lässt keine Einschränkungen der Erschließung erkennen. Sowohl das Plangebiet einschließlich der weiteren Flächen des ehemaligen Krankenhauses können, wie alle anderen Grundstücke entlang dem Maienweg, gefahrlos und hindernisfrei erschlossen werden.

Eine zusätzliche Erschließung der Tiefgarage über den Fußweg Flurstück Nr. 3299/1 von

Wegen der prekären verkehrlichen Situation auf dem Maienweg wird angeregt, die Tiefgarage (auch?) über die Harthauser Straße anzubinden. Das Flurstück Nr. 3299/1 kann ohne weiteres zu einer Tiefgaragenzufahrt ausgebaut und umgestaltet werden. Damit könnte ein Teil des Verkehrs zumindest aus dem Maienweg herausgenommen werden, um die dort entstehende Verkehrssituation zu entschärfen.

Allein die Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohnquartier Altes Krankenhaus Söflingen" weist 2 Wohngebäude auf gemeinsamer Tiefgarage mit insgesamt 50 Wohneinheiten aus. Nach Aufgabe des Krankenhauses Söflingen wurde von den Vertretern der Stadt eine Rahmenplanung für das Areal des ehemaligen Krankenhauses Söflingen vorgestellt, die für das Gesamtgrundstück nur 40 - 45 Wohneinheiten vorgesehen hatte. Nun soll allein für den westlich des Krankenhauses gelegenen Teil der Grundstücksfläche die Anzahl von 50 Wohneinheiten verwirklicht werden. Grundlage für die seinerzeitige Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten war zum einen, das bestehende Klinikgebäude wegen seines Erinnerungswertes und des guten Bauzustandes zu erhalten, zum anderen sollte wertvoller Baumbestand erhalten und erweiterte Abstandsflächen vorgesehen werden. Die Stadtplanung äußerte sich im Übrigen dahingehend, dass eine Bebauung mit 3 Geschossen und einem Staffelgeschoss als verträglich angesehen werde.

Die jetzt vorgelegte Planung sprengt diesen seinerzeitig als verträglich angesehenen Rahmen. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die seinerzeitigen Überlegungen nunmehr "überholt" und nicht mehr anwendbar sein sollten.

Im Übrigen wird zu bedenken gegeben, dass die Bebauung entlang des Maienweges durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert ist. In diese Bebauung fügt sich die jetzt geplante Bebauung durch zwei große Baukörper westlich des Söflinger Krankenhauses nicht ein, und zwar weder in der Höhe, noch in der Kubatur als solcher. Mit der geplanten Bebauung wird die bislang vorhandene Baustruktur entlang des Maienweges im Sinne einer nicht verträglichen Bebauung verändert.

Stellungnahme 4, Schreiben vom 29.01.2015

Anwaltliche Vertretung von 3 Grundstückseigentümern wird angezeigt.

Die Mandanten sind Eigentümer von Grundstücken, die in unmittelbarer

der Harthauser Straße ist aufgrund der Höhendifferenz zwischen der Straße und dem Plangebiet sowie der geringen Breite des Weges (2,5 m, zusätzlich 2,5 m Bepflanzung) grundsätzlich nicht möglich. Der Weg dient zudem der fußläufigen Erschließung der Wohngebäude Harthauser Straße 15 und 17.

Bei der im Zusammenhang mit dem Rahmenplan angegebenen Wohnungszahl handelt es sich um eine unverbindliche und sehr niedrig angesetzte Zahl für das Gesamtgrundstück. Diese Aussage wurde im Rahmen der Mehrfachbeauftragung unter Einbeziehung von externen Fachgutachtern durch die Auswahl des prämierten Entwurfes vom Architekturbüro Braunger Wörtz mit 50 Einheiten für den Bereich westlich des Klinkgebäudes konkretisiert und aus städtebaulicher Sicht als verträglich angesehen. Es handelt es sich um eine moderate, angemessene Verdichtung. Die gesetzlichen Höchstmaße der BauNVO werden mit der Planung unterschritten. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, mit Tiefgarage 0,55 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7. Auf dieser Grundlage wird die Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weitergeführt. Das Plangebiet bildet mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen, verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden.

Die überarbeitete Planung ist wie dargestellt als städtebaulich verträgliche und die umgebende Bebauung ausreichend einbezogene Lösung zu bewerten.

Die umgebende Bebauung ist nicht nur durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert. Nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet besteht eine 3–5-geschossige, verdichtete Wohnbebauung. Die geplanten Gebäude stellen einen gelungenen Übergang zwischen den beiden Strukturen dar und fügen sich damit sowohl in der Höhe als auch in ihrer Kubatur in die umgebende Baustruktur ein.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 3, Schreiben vom 22.01.2015 Nachbarschaft des ehemaligen Krankenhauses Söflingen sowie des Flurstücks Nr. 3298 liegen. Es ist beabsichtigt, für die Neubebauung dieses Quartiers den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnquartier Altes Krankenhaus Söflingen" aufzustellen. Es wird namens und in Vollmacht der Mandanten folgende Stellungnahme abgegeben:

Allein die Planung, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohnquartier Altes Krankenhaus Söflingen" aufgenommen werden soll, weist 2 Wohngebäude auf gemeinsamer Tiefgarage mit insgesamt 50 Wohneinheiten aus. Nach Aufgabe des Krankenhauses Söflingen wurde von den Vertretern der Stadt eine Rahmenplanung für das Areal des ehemaligen Krankenhauses Söflingen vorgestellt, die für das Gesamtgrundstück nur 40 - 45 Wohneinheiten vorgesehen hatte. Nun soll allein für den westlich des Krankenhauses gelegenen Teil der Grundstücksfläche die Anzahl von 50 Wohneinheiten verwirklicht werden. Grundlage für die seinerzeitige Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten war zum einen, das bestehende Klinikgebäude wegen seines Erinnerungswertes und des guten Bauzustandes zu erhalten, zum anderen sollte wertvoller Baumbestand erhalten und erweiterte Abstandsflächen vorgesehen werden. Die Stadtplanung äußerte sich im Übrigen dahingehend, dass eine Bebauung mit 3 Geschossen und einem Staffelgeschoss als vertraglich angesehen werde.

Die jetzt vorgelegte Planung sprengt diesen seinerzeitig als vertraglich angesehenen Rahmen. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die seinerzeitigen Überlegungen nunmehr "überholt" und nicht mehr anwendbar sein sollten.

Die geplante Tiefgarage für die 50 Wohneinheiten, die ausschließlich vom Maienweg aus angefahren werden soll, führt zu einer wesentlichen Verschärfung der Verkehrsprobleme auf dem Maienweg. Der Maienweg ist in diesem Bereich relativ steil und schmal. Die Erschließungsstraße reicht für die angrenzenden Grundstücke derzeit gerade noch aus. Als das Krankenhaus Söflingen noch in Betrieb war, gestaltete sich die Zu- und Abfahrt zum Krankenhaus als relativ schwierig. Es kam wiederholt zu Verkehrsbehinderungen.

Die jetzt vorgelegte Planung, die sich nur auf einen Teil der Flächen des ehemaligen Krankenhauses Söflingen bezieht, kann durch die Maienweg nicht (mehr) ausreichend erschlossen werden. Die topografische (und verkehrliche) Situation direkt vor der geplanten Zufahrt der Tiefgarage lässt eine gefahrlose verwiesen

und hindernisfreie Erschließung sowohl des ehemaligen Krankenhauses Söflingen als auch der umgebenden Grundstücke nicht zu. Die Situation wird zusätzlich verschärft, wenn eine zweite Tiefgarage für die Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes selbst und einer (angedachten) Bebauung östlich des Klinikgebäudes erstellt wird. Die seinerzeit geäußerte Überlegung, der Ersatz der Kliniknutzung durch Wohnnutzung führe zu einem Rückgang des Verkehrs, kann bei der Planung von 50 Wohneinheiten mit entsprechender Tiefgarage nur auf einer Teilfläche des Geländes des ehemaligen Krankenhauses Söflingen nur als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Wegen der prekären verkehrlichen Situation auf dem Maienweg wird angeregt, die Tiefgarage (auch?) über die Harthauser Straße anzubinden. Das Flurstück Nr. 3299/1 kann ohne weiteres zu einer Tiefgaragenzufahrt ausgebaut und umgestaltet werden. Damit könnte ein Teil des Verkehrs zumindest aus dem Maienweg herausgenommen werden, um die dort entstehende Verkehrssituation zu entschärfen.

Im Übrigen wird zu bedenken gegeben, dass die Bebauung entlang des Maienweges durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert ist. In diese Bebauung fügt sich die jetzt geplante Bebauung durch zwei große Baukörper westlich des Söflinger Krankenhauses nicht ein, und zwar weder in der Höhe, noch in der Kubatur als solcher. Mit der geplanten Bebauung wird die bislang vorhandene Baustruktur entlang des Maienweges im Sinne einer nicht vertraglichen Bebauung verändert.

Stellungnahme 5, Schreiben vom 01.02.2015

Die vorgesehene Aufteilung in zwei Bauabschnitte wird abgelehnt, da sie dem für die Entscheidung zuständigen Gemeinderat einen unvollständigen bzw. falschen Eindruck von den mit dem Gesamtvorhaben für die angrenzenden Nachbarn und für den gesamten Bereich Maienweg-Laue-Gärtnerweg-Wüstenroter-Weg-Waidstraße verbundenen Auswirkungen vermittelt und somit keine geeignete Grundlage für eine Entscheidung über die den Betroffenen zumutbaren Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität und ihres Vermögens sein kann. Die im Verhältnis zu den Ankündigungen verdoppelte Gesamtdimension lässt sich so nicht erahnen. Ebenso wenig die einseitige Begünstigung der Neubauten gegenüber den bestehenden Gebäuden.

Es ermöglicht zwar eine gute Argumentation

Die Aufteilung in zwei Bauabschnitte ist erforderlich, da für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Krankenhaus Areals eine abschließende Nutzung nicht feststeht. Von Seiten des Vorhabenträgers finden hierzu seit längerem Verhandlungen mit möglichen Nutzern, insbesondere aus dem Bereich der gesundheitlichen und ärztlichen Versorgung, statt. Da die Gespräche und Verhandlungen mit komplexen und langwierigen Inhalten verbunden sind, wird der westliche Teilbereich als 1. Bauabschnitt vorgezogen. Der 2. Bauabschnitt wurde abgespalten, um der Investorensuche die notwendige Zeit einzuräumen. Sobald die zukünftigen Nutzungen des östlichen Teilbereiches feststehen, wird ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Die Planung wurde im Rahmen eines

für eine optimale Verwertung, ist aber keine gute Ausgangsbasis für ein gedeihliches nachbarschaftliches Verhältnis, wenn alle Vorzüge (Nachbarschaftsplatz, autofreie Zone) einseitig den Neubauten und die Nachteile (Zufahrt, Durchgangsweg Nord-Süd, Wuchtigkeit der Baukörper aufgrund geringerem Abstand) ausschließlich den Angrenzern zugemutet werden sollen. Eine ausgewogene Planung würde versuchen, die Vorteile und Nachteile gleichmäßig auf die Betroffenen zu verteilen. Dies lässt sich aber nur durch eine einheitliche Planung des gesamten Areals erreichen. Ein sich aus dem Allgemeinwohl ergebender Grund für die jetzige Vorgehensweise oder ein Vorteil für die Allgemeinheit ist aus der Aufteilung in zwei Bauabschnitte nicht ersichtlich. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass einseitig die Interessen des Bauträgers verfolgt werden sollen. Sind durch den ersten Bauabschnitt erst einmal Tatsachen geschaffen, ergibt sich der Rest von alleine.

Im Einzelnen wird das jetzt vorgesehene Ausmaß der Bebauung sowohl hinsichtlich der Länge als auch der Höhe der Baukörper beanstandet. Statt 40 Wohnungen erhöht sich die Zahl mit großer Wahrscheinlichkeit auf 100. Das sind mehr Einheiten als im gesamten angrenzenden Bereich Maienweg-Laue-Gärtnerweg-Wüstenroter Weg.

Dies führt zu einer zusätzlichen Verschärfung des laufenden Verkehrs, der ausschließlich über den Maienweg stattfinden wird. Ganz zu schweigen von der Parksituation, die heute schon angespannt ist. Die vorgesehenen 60 Stellplätze für 50 Wohnungen werden nicht ausreichen. Realistisch sollte mit 2 PKW pro Wohnung gerechnet werden. D.h. zusätzliche 40 PKW zuzüglich Besucher-PKW, die alle vor fremden Grundstücken abgestellt werden, führen zu einer weiteren Verschärfung der Parksituation. Nicht berücksichtigt ist dabei der 2. Bauabschnitt, der sicher ie nach Nutzung des alten Krankenhauses zu einer Verdopplung dieser Zahlen führen wird, so dass ein realistischer Ansatz eher von mind. 100, nicht auf dem Areal untergebrachte PKW und entsprechendem Suchverkehr ausgehen sollte. Ein für alle Beteiligte besserer Ansatz wäre, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, nur 40 Wohnungen zuzulassen und so viele TG-Stellplatze vorzusehen, dass außer den Nutzern des alten Krankenhauses auch den Angrenzern zur Entlastung der Parksituation Stellplatze angeboten werden können.

Für die unmittelbaren Angrenzer ist auch von Bedeutung, dass sich der wuchtige Baukörper

Gutachterverfahren (Mehrfachbeauftragung) in Abstimmung mit der Stadt Ulm durchgeführt. Mit dem in der Zwischenzeit überarbeiteten Entwurf der Vorhabenplanung wird ein dem Standort angemessener Wohnungsbau ermöglicht. Es handelt es sich um eine moderate, angemessene Verdichtung. Die gesetzlichen Höchstmaße der BauNVO werden unterschritten. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, mit Tiefgarage 0,55 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7. Das Plangebiet bildet mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden. In der Überarbeitung wurden bereits Gebäudehöhen reduziert, die Grünräume zwischen den Gebäudekörpern wurden deutlich erweitert, die Abstandsflächen sind bewusst um 50% erhöht (0,6 H anstelle 0,4

Das vorgesehene Ausmaß und das Bauvolumen bildet, wie bereits dargestellt, mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen, verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden mit einer moderaten Verdichtung.

In der neuen Tiefgarage sind insgesamt 68 Stellplätze vorgesehen. Entsprechend der Vorgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) ist pro Wohneinheit ein Stellplatz bereitzustellen. Kommunen können nur in besonderen Einzelfällen mehr Stellplätze einfordern. Dies kann hier nicht begründet werden. Bei der Planung werden bereits mehr als die erforderlichen 49 Stellplätze entsprechend der geplanten Wohnungszahl bereitgestellt. Die weitere Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes steht noch nicht abschließend fest, so dass keine Aussagen über die erforderliche Anzahl der Stellplätze sowie das zusätzliche Verkehrsaufkommen gemacht werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Planung sollen jedoch die gegenüber den bauordnungsrechtlich erforderlichen (49), überzähligen Stellplätze (19) für die Nutzungen des Krankenhausgebäudes verwendet werden.

Hinsichtlich der geplanten Baumasse wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen. Die gemäß § 5 Abs. 7

durch seine Höhe und durch die Dachgestaltung/Bauweise nicht in die locker bebaute Maienwegumgebung einfügt, sondern sich als ein bewusst hart abgrenzender Fremdkörper darstellt. Dieser Eindruck wird durch die zu geringen Abstandsflächen noch verschärft.

Wie bereits erwähnt, sollten auch die weiteren Nachteile der Bebauung nicht nur einseitig zu Lasten der Angrenzer gelöst werden. Dies betrifft zum einen die Verlegung des Verbindungswegs zur Harthauser Straße, der ausschließlich zu Lasten der Angrenzer entlang der Grenze und nicht gleichmäßig mittig angelegt werden soll. Bei der ursprünglich vorgesehenen aufgelockerten Bebauung mit mehreren Baukörpern wurde dieser Weg in die Erschließungswege zwischen den neuen Gebäuden integriert, so dass auch die Allgemeinheit von diesem schönen Areal profitieren konnte.

Ein weiterer ausschließlich zu Lasten der Einwender gelöster Nachteil ist die Zufahrt zur Tiefgarage und die an dieser Stelle geplanten Parkplätze. Statt. wie es naheliegend wäre, mit der Tiefgaragenzufahrt gleich an der Grundstücksgrenze zu beginnen und nur Fußund Feuerwehrwege oberirdisch vorzusehen, soll in der zwischen dem alten Krankenhaus und den Gebäuden Maienweg 16-18/1 oberirdisch verlaufenden und für Parkplatzsuchende sowie Besucher- bzw. Lieferanten als Sackgasse endenden Tiefgaragenzufahrt der gesamte Verkehr abgewickelt werden. Das Verkehrsaufkommen dürfte höher sein als im Gärtnerweg und Wüstenroter Weg zusammen, welche beide den Verkehrsabfluss in zwei Richtungen zulassen.

Es wird der Appell an den Gemeinderat gerichtet, für einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu sorgen und nicht durch die durch nichts zu rechtfertigende Aufteilung in zwei Bauabschnitte Tatsachen zu schaffen. Insbesondere da der Bauträger sowieso das gesamte Areal zum gleichen Zeitpunkt fertigstellen möchte. Da die jetzige Planung soweit von den Vorankündigungen abweicht und so einseitig zu Lasten der heutigen Anwohner geht, wird eine grundlegende Überarbeitung zur Herbeiführung eines angemessenen Interessenausgleichs für geboten gehalten.

Landesbauordnung vorgegebenen Abstandsflächen werden eingehalten und sind bewusst um 50% erhöht worden (0,6 H anstelle 0,4 H).

Einseitige Nachteile durch die vorgesehene Bebauung zu Lasten der Angrenzer sind durch die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben nicht erkennbar. Ebenso ist nicht ersichtlich. dass durch die Verlängerung des Fußweges von der Harthauser Straße zum bestehenden Fußweg Flurstück Nr. 1233 Nachteile für die Angrenzer entstehen. Aus städtebaulicher Sicht stellt eine fußläufige Verknüpfung von bestehenden Wegen und Baugebieten unabhängig und abseits von Erschließungsstraßenstraßen ein Gebot der Verkehrssicherheit dar.

In der Tiefgarage sind insgesamt 68 Stellplätze vorgesehen. Bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten ergibt sich eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen. Zudem ist eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Zustand des Krankenhausbetriebes damit nicht erkennbar. Ein Parkplatzsuchverkehr von Besuchern und Ortsfremden zur Tiefgarage ist hier nicht zu erwarten, da nur Bewohner des Vorhabens eine Berechtigung zum Parken in der Garage haben. Ein Fremdverkehr soll durch eine entsprechende Beschilderung verhindert werden.

In der Überarbeitung wurden bereits Gebäudehöhen reduziert, das Gebäude D wird auf die Bauflucht des Gebäudes F zurückgenommen, die Grünräume zwischen den Gebäudekörpern wurden deutlich erweitert, die Abstandsflächen sind bewusst um 50% erhöht (0,6 H anstelle 0,4 H). Damit wird ein planerisch angemessener Interessensausgleich verwirklicht. Eine zeitgleiche Fertigstellung der Bebauung des Plangebietes mit den östlichen Flächen des ehemaligen Krankenhausareals ist nicht vorgesehen. Wie dargestellt ist vor einer Bebauung dieser Flächen zunächst die Nutzung zu klären.

Stellungnahme 6, Schreiben vom 02.02.2015 Die Bebauung des alten Krankenhausareals

Es wird auf die Ausführungen zu den

sollte noch mal überdacht werden. Der Artikel vom 31. Januar in der SWP zeigt schon einige Verbesserungsvorschläge, aber damit ist es noch nicht genug.

Die Erhöhung des Grenzabstandes muss auf 6 m gesetzt werden und auch müssen weniger Wohnungen auf dem neuen Areal gebaut werden, damit diese in die Ortsrandlage passen.

Auch die Beschattung ist ein Problem, da jeder die Sonnentage, so lange wie möglich auf seinem Balkon sonnig und nicht schattig genießen will.

Daher wird gefordert, dass der höchste Block, Gebäudeteil D, ganz weggelassen wird. Dadurch würde die 44 m lange Fassade entlang der nördlichen Baulinie um 12m verkürzt. Diese entspricht momentan nicht der Norm. Sie wäre dann zufriedenstellend und weiträumiger gelöst. Beide Seiten würden von diesem Kompromiss profitieren.

Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

-

Stellungnahme 7, Schreiben vom 06.02.2015

Bebauung, Form der Baukörper

Die Verwaltung und der Gemeinderat werden aufgefordert, den Plan der Bebauung in Bezug auf die Größe der Baukörper, der Art der Bebauung und der Anzahl der Wohneinheiten zu prüfen.

Begründung:

Entgegen den Ausführungen am Informationsabend besteht nicht die Meinung, dass sich die Baukörper in der Größe und Form gut in das Gebiet einpassen. Vorrangig im Gebiet ist die Bebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit Giebeldach. Auch das Krankenhaus ist mit einem Giebeldach versehen. Warum im vorhabenbezogenen Bebauungsplan z.B. vom Giebeldach Abstand genommen wird oder Baukörper mit bis zu 45 Meter zugelassen werden, ist unverständlich.

Soll der Charakter des Krankenhauses als prägendes Element erhalten bleiben, wird vorgeschlagen die Bebauung kleinteiliger zu gestalten. Da bereits heute pro Gebäudeteil aus der Tiefgarage Erschließungsschächte geplant sind, kann eine kleinteiligere Bebauung dies aufgreifen.

Da im nachgelagerten Verfahren für das Krankenhaus und die heutige Freifläche u.U. auch eine Wohnbebauung zum tragen kommt, hat dies weitere Auswirkungen auf die nachfolgenden Punkte. Die isolierte Betrachtung der beiden Verfahren verschleiert u.a. den Blick auf die Dimension der gesamten Bebauung. Daher wird vorgeschlagen, beide Verfahren in einem Bebauungsplan zu behandeln und nicht mit einer schrittweisen

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Genehmigung Fakten zu schaffen. Hierzu wird empfohlen dem Gemeinderat in der Sitzung für die Verabschiedung des aktuellen Bebauungsplans den möglichen Gesamtumfang und die Auswirkungen im Detail darzustellen.

<u>Staffelgeschoße</u>

Die Verwaltung und der Gemeinderat werden aufgefordert den Plan der Bebauung in Bezug auf die rechtliche Haltbarkeit der Staffelgeschoße zu prüfen.

Begründung:

Die Baukörper bestehen aus einzelnen Elementen (im Plan mit Gebäudeteil A, B, C usw. bezeichnet). Die einzelnen Gebäudeteile sind z.B. über die Tiefgarage einzeln erschlossen und auch von der Zuwegung einzeln angefahren. Daher ist davon auszugehen, dass die Gebäudeteile in sich geschlossene Häuser darstellen. Da das Staffelgeschoß z.B. nicht zurückspringt oder nur 75% der darunterliegenden Geschoßfläche belegt, ist die Argumentation für die Bauhöhe in Bezug auf Staffelgeschoße nicht nachvollziehbar.

Verkehrs- und Parksituation

Die Verwaltung und der Gemeinderat werden aufgefordert, den Plan der Bebauung in Bezug auf die Verkehrs- und Parksituation zu prüfen. Durch die hohe Anzahl an Wohnungen in beiden Abschnitten wird es zu massiven Parkund Verkehrsproblemen im Wohngebiet kommen.

Begründung:

Durch das Parkraumkonzept in Söflingen verlagert sich der Parkdruck von den bisher frei nutzbaren Parkplätzen und seit 11/2014 mit Schildern versehenen Parkplätzen in die Wohnstraßen. Bei Veranstaltungen der TSG, im Pfarrheim oder dem Klosterhof ist dies verstärkt in den angrenzenden Wohnquartieren zu beobachten.

Durch die hohe Anzahl an Wohnungen und deren Gestaltung ist damit zu rechnen, dass die Mieter/Eigentümer im Durchschnitt zwei Fahrzeuge besitzen. Natürlich wird zu der Wohnung ein Tiefgaragen Stellplatz verkauft. Das zweite Fahrzeug wird jedoch dann im öffentlichen Straßenraum abgestellt.

Da die Linie 11 der SWU von Gleißelstetten über die Route JörgSyrlin-Straße, Auf der Laue, 4-Maienweg zur Endhaltestelle führt, wird sich auch die Verkehrssituation verschärfen. Zu der Linienführung in diesem Zusammenhang wird ein weiteres Schreiben gesendet.

Baustellenlogistik

Die Verwaltung und der Gemeinderat werden

Gemäß § 1 Abs. 6 LBO sind oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden sind, keine Vollgeschosse. Diese Vorschrift bezieht sich auf Gebäude und nicht auf Gebäudeteile. Die jeweilige Erschließung sowie Zuwegung spielt dabei keine Rolle. Ebenso ist ein Zurückspringen von einzelnen Baufluchten dabei nicht erforderlich.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Die Baustellenlogistik ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und kann damit in diesem Rahmen nicht geregelt werden. Die entsprechenden Vorkehrungen werden vor Baubeginn mit den Abteilungen Verkehr sowie Sicherheit und Ordnung der Stadt Ulm abgeklärt. Ziel ist dabei, die Baustellenlogistik so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn sowie des Verkehrsablaufes weitgehend vermieden werden.

aufgefordert, sich vor Baustellenbeginn mit der Verkehrssituation und der notwendigen Baustellenlogistik auseinander zu setzen und Vorschläge auszuarbeiten oder vom Bauunternehmen ausarbeiten zulassen. Die Verwaltung und der Gemeinderat werden aufgefordert sich im Vorfeld zu den Straßen und Gebäuden einen Zustandsbericht erstellen zu lassen.

Begründung:

Das Wohngebiet ist großflächig als Tempo 30 Zone ausgeschildert. Die Wohnstraßen sind in vielen Bereichen nicht für einen Schwerlastverkehr ausgebaut. Eine Zu- und Abfahrt zur Baustelle durch die Wohnstraßen stellt für die Anwohner eine zusätzliche Belastung dar.

Der Maienweg ist im Schulwegeplan als Schulweg vorgesehen. Daneben ist der Maienweg der Laufweg zum Kindergarten Sonnenheim St. Maria. Dies ist bei der Baustellenlogistik zu berücksichtigen.

Bereits die Busfahrer der Linie 11 halten die Tempo 30 Begrenzung nicht ein. Das Ordnungsamt sieht dies jedoch als nicht so wichtig u.a. in der Frequenz der Buslinie begründet. Als Verkehrsteilnehmer wird gefragt, warum überhaupt Tempo 30 Schilder aufgehängt werden.

Zulieferer zu unterschiedlichen Baustellen im Wohnquartier nutzen die Wohnstraße als Abkürzung zur Deponie oder als Abrollfläche für die verschmutzen Fahrzeuge. Der Maienweg wurde 2014 mit einem neuen Belag und Kanal versehen nach dem u.a. der Kanal in der Straße eingebrochen war. Dieser neue Belag wird sicherlich durch die Baustelle in Mitleidenschaft gezogen.

Die Wohnstraße z.B. Auf der Laue ist bereits heute in einem sehr schlechten Zustand. Als Anwohner besteht z.B. das Problem, dass Erschütterungen an den Gebäuden durch vorbeifahrende Busse auftreten. Das Unternehmen, welches die Buslinie 11 bedient, setzt nicht die zugesagten kleineren Busse ein. Es wird zu einer Ortsbesichtigung eingeladen.

Die Vibrationen sind u.a. darin begründet, dass die Straße in einem schlechten Zustand ist und jedes schwere Fahrzeug über ca. 5 Tonnen bei höherer Geschwindigkeit durchfedert.

Daher ist eine Substanzdokumentation nicht nur für die Straße sondern auch für die Häuser der Anwohner im Rahmen eines Gutachtes notwendig.

Stellungnahme 8, Schreiben vom 05.02.2015

Vor Baubeginn wird ein Beweissicherungsverfahren der benachbarten Bebauung durch den Vorhabenträger durchgeführt, um entsprechende Regelungen für mögliche Bauschäden fachgerecht abwickeln zu können. Die geplanten Baukörper passen in ihrer Dimension nicht in das Wohngebiet mit den vorhandenen 1- bis 4- Familienhäusern. Es ist klar zu erkennen, dass die Anzahl der geplanten Wohneinheiten von den Finanzen bestimmt wird. Je mehr Einheiten, umso besser geht die Rechnung auf. Die genehmigende Behörde sollte einschreiten.

Die Parkplatzplanung mit Faktor 1,2 ist sicherlich auch nicht der Weisheit letzter Schluss. Die ca. 50 Familien werden doch nicht nur einen PKW je Familie haben, sondern bei steigendem Wohlstand eher mehr. Was zur Folge hat, dass die Nebenstraßen zugeparkt werden.

Man darf nicht vergessen, dass das alte Krankenhaus ebenfalls Parkplätze benötigt.

Weitere an das alte Krankenhaus angrenzende Grundstücke sind im Eigentum des Vorhabenträgers mit dem Wunsch und der Verpflichtung, weitere Wohnungen mit möglichst hoher Wohnraumdichte pro Grundfläche zu erstellen. Dieses legitime Interesse hat nun mal ein Unternehmer, genauso, wie Anlieger dieser bevorzugten Wohngegend diese erhalten möchten.

Es wird eindringlich gebeten, mäßigend auf das Vorhaben einzuwirken.

Stellungnahme 9, Schreiben vom 08.02.2015

Als unmittelbar betroffener Anlieger besteht kein Einverständnis mit dem Bebauungsplan.

Begründung:

Die bisherige Bebauungslinie entlang dem Fußweg (Nr. 3260) oberhalb des Areals mit kleinen Einfamilienhäusern wird durch die Planung völlig zerstört. Das Haus des Einwenders wurde 1994 mit seiner Südost-Ausrichtung im Wissen und der Annahme geplant, dass das benachbarte Gartengrundstück (Flurstück Nr. 1235/2) kein Baugrund war und bleibt.

Auch wenn die jetzt geplante zweigeschossige Bebauung 6 m Abstand zur Grenze wahrt, könnten so die Bewohner der 2. Etage quasi in der Zeitung des Nachbarn lesen, wenn er auf seiner Terrasse sitzt. Im ursprünglichen Entwurf war der Abstand immerhin noch etwas größer.

Es wird dringend gebeten, wenn schon der Bebauungsstil der Umgebung zerstört werden soll, den Grenzabstand deutlich zu vergrößern, auch wenn der geplante Innenhof schrumpft. Es ist bewusst, dass die Anlieger im Norden noch wesentlich stärker eingeschränkt werden, deren Forderungen werden unterstützt.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Stellungnahme 10, Schreiben vom 03.02.2015

Die Wohnung des Einwenders im Fünf-Baume-Weg 21 ist nach Süden zum Krankenhausgarten ausgerichtet.

Der Einwand betrifft konkret den Bauteil D. Ohne diesen Gebäudeteil würde die Freifläche von 18 auf 26 m erweitert und die insgesamt massive und dichte Bebauung aufgelockert. Es würde Raum für mehr als die zwei geplanten Bäume Blickfeld entstehen. Auch die Situation mit der Verschattung für die Häuser Fünf-Baume-Weg 17 und 21 wäre deutlich verbessert.

Es sollte eine Lösung gefunden werden, die für den Investor und den Einwender tragbar ist.

Nach einer Abstimmung mit den nördlich angrenzenden Nachbarn wird das Gebäude D auf die Bauflucht des Gebäudes F zurückgenommen. Diesem Kompromiss wurde zugestimmt.

Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

Stellungnahme 11, Schreiben vom 04.02.2015

Als direkter Nachbar des Krankenhaus wird Einspruch gegen die geplante Bebauung eingelegt.

Eine Aufteilung in 2 nacheinander zu genehmigende Bauabschnitte zuzüglich des Umbaus des alten Krankenhauses lässt eine Abschätzung des Bauvolumens nicht zu und führt zwangsläufig zu einer schrittweisen Abwertung der Immobilie des Einwenders und damit zur Zwangsenteignung in einem seit mehr als 5 Jahrzehnten bezüglich Einwohnerzahl und Verkehrsaufkommen stabilen Wohngebietes.

Die direkt an der Grundstücksgrenze des Einwenders entlang verlaufende Tiefgarageneinfahrt wird weder dem Verkehrsaufkommen der geplanten Wohneinheiten gerecht, noch wird die Anzahl der geplanten Tiefgaragenstellplatze der zu erwartenden PKW-Menge gerecht.

Es wird gefordert, die Tiefgarageneinfahrt direkt an den Maienweg vorzuverlegen, eine weitere Erschließung der Tiefgarage über die Harthauserstrasse zu gewährleisten, den Bebauungsplan des gesamten Areals in einem Stück zu erstellen und die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten in allen neu zu erstellenden Gebäuden auf insgesamt 50 Wohneinheiten zu begrenzen.

Die Stadt Ulm sollte in der Lage sein, aus Bausünden des letzten Jahrtausends in der direkten Nachbarschaft des unteren Fünf-Baume-Wegs zu lernen und einer Ghettoisierung in einem der schönsten Teilorte Ulms nicht Vorschub zu leisten.

<u>Stellungnahme 12, Schreiben Eingang vom 02.02.2015</u>

Die Beschattung der Gebäude 21 und 23 ist besonders intensiv. Für die Bewohner Haus 23 ist der Gebäudeteil C der Bauplanung genauso Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

belastend wie der Gebäudeteil D für die Bewohner von Haus 21 (Beschattung, Licht, Sicht).

Es wird gebeten, die gleiche Berücksichtigung bei etwaigen Verbesserungen, und die Beschattungspunkte 1 – 7 gleichwertig zu behandeln.

Stellungnahme 13, Schreiben vom 04.02.2015

Die derzeitige Planung für die Bebauung übersteigt die ursprüngliche Planung quantitativ beträchtlich, außerdem ist noch unklar, wie die Nutzung des Krankenhauses an sich und wie die Bebauung des Geländes östlich des Krankenhauses realisiert werden soll.

Es wird darum gebeten, dass die geplante Bebauung insgesamt vor dem Hintergrund der gegebenen Bebauung im Maienweg (Ein- und Zweifamilienhäuser) nicht "klotzartige" Ausmaße annimmt, was Anzahl der Wohnungen und vor allem auch die Höhe der geplanten Bauten anbetrifft. Man kann sich Übergänge auch eher fließend vorstellen, um die Einbindung der neuen Wohnanlage in die gegebene Bebauung im Maienweg harmonisch und nicht zu "harsch" zu gestalten.

Die schon jetzt problematische Verkehrssituation, v.a. im unteren Maienweg, wird sich in der Folge der geplanten Bebauung weiter verschärfen und die Grenze des Zumutbaren erreichen bzw. übersteigen. Nur wer hier wohnt kann sehen, was sich tagtäglich im unteren Bereich des Maienwegs auf der Straße abspielt, was sich in Zeiten von starken Wintereinbrüchen weiter zuspitzt.

Es ist auch zu bedenken, dass diese Straße von vielen Grundschulkindern mit entsprechenden kindlichen Verhaltensweisen frequentiert wird.

Es wird gebeten deshalb dringend zu prüfen, ob nicht eine weitere Anbindung des Krankenhausareals über die Harthauserstrasse sinnvoll sein könnte, um die Verkehrsbelastung zumindest etwas zu verteilen und von daher auch zu entlasten.

Für die Bauphase sollte man auch bedenken, ob es nicht sinnvoll wäre, die Buslinien im unteren Maienweg umzuleiten, sodass eine ständige Begegnung zwischen Bussen und schweren Baufahrzeugen (z.B. Erdaushub) zumindest für diese Phase vermieden wird. Es wird vorgeschlagen, sich die Problematik einmal vor Ort anzusehen.

Abschließend wird gewünscht, dass diese Punkte in die Überlegungen und Planungen einbezogen werden, weil Anwohner von dieser Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

sich ändernden Wohn- und Verkehrssituation sehr stark betroffen sind.

Stellungnahme 14, Schreiben vom 04.02.2015

Die geplante Bebauung ist nicht nachbarschaftsverträglich. Das gesamte Gebiet rund um das Krankenhaus besteht überwiegend aus Ein- bis Zweifamilienhäusern mit sehr großzügigen Grundstücken und jetzt soll jetzt eine Geschossbauweise erfolgen, in einer Höhe, die für alle Anwohnern wesentliche Einschnitte bedeutet, was das Wohnflair anbelangt.

Die Auslegung, was Staffelgeschoss heißt ist unglaublich. Ein solches ist vor unserem Fenster, vor dem ein 13 m hoher Bau, der jeglichen Blick in ein bislang großes Areal nimmt, nicht erkennbar. Es wäre durchaus angemessen, die Stockwerke um ein Geschoss zu reduzieren.

Warum sich die Stadt für diese Art von Bebauung entschieden hat, ist nicht nachvollziehbar, nachdem wohl auch eine lockere Bebauung im Gespräch war. Zudem ist die Bebauung überhaupt nicht familienfreundlich, was zeigt, dass es der Stadt nur um Masse geht und Familien nicht wirklich im Fokus stehen. Eine Familie kann sich hier keine Wohnung leisten.

Beispiel (Annahme € 4.500,- pro m² Wohnflache, Familieneinkommen € 80.000,-, 2 Kinder). Eine 100 m² Wohnung kostet dann ohne Kaufnebenkosten € 450.000.- + Kaufnebenkosten 10% = € 45.000,- ergibt einen Kaufpreis von € 500.000,-. Es soll einer Familie mit 2 Kindern eine 100 m² Wohnung zugestanden werden. Was aus der Sicht der Einwender eher klein ist, zumal kein ausreichender Garten dabei sein wird. Bei der Finanzierung wird davon ausgegangen, der Käufer hat € 50.000, - Eigenkapital. Bei angenommen Zinsen von 2,5% auf 20 Jahre fest geschrieben und nach 20 Jahren getilgt, ergibt sich eine Belastung von € 2500,- mtl. Bei einem Nettoeinkommen von € 4.300,- bleiben nicht mehr viel für Kinder, Nebenkosten und sonstige Sparziele.

Für den Investor, als Vermieter der Wohnung, ist es relativ einfach. Bei € 4.500,- pro m² und € 15,- Kaltmiete, ergebt sich eine Rendite von 4 % (Bruttorendite ohne Kaufnebenkosten u. Steuer). Es sind ca. 3 % Nettorendite bei € 15,-pro m². Wenn dann noch angenommen wird, dass nur € 12,- Miete pro m² zu bekommen ist, liegt die Rendite bei ca. 2%. Da steht der Landflucht junger Familien nichts mehr im Wege und die Stadt wird schon kinderleer sein. Na dann auf eine gute Zukunft in der City.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Bezüglich der Staffelgeschosse wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 7, Schreiben vom 06.02.2015, verwiesen

Die angeführten Überlegungen hinsichtlich möglicher Annahmen zum Einkommen von potentiellen Wohnungskäufern sowie Baukosten, zu erzielende Mietpreise und Renditen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Der Vorhabenträger hat das volle Risiko für seine Investition zu übernehmen, der Kauf- bzw. Mietpreis der Wohnungen wird bzw. muss sich am Markt bzw. den entsprechenden rechtlichen Vorgaben orientieren.

Bezüglich der weiter vorgetragenen Belange wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Zur Fassade: Der Vorhabenträger baut laut Aussage schöne Gebäude. Das wurde vor 40 Jahren zum Plattenbau auch gesagt. Einfachste Außenfassaden, dicke Isolierungen, Betonwände und fertig sind 49 Wohneinheiten.

Was sehr ärgerlich ist, dass nicht mehr von 40 Wohneinheiten, sondern plötzlich von 49 die Rede ist. Dies wirkt sich maßgeblich auf die Parkplatzsituation aus. Die Tiefgaragenstellplatze werden nicht reichen. Wo sollen diejenigen, die keine Garage haben dann noch parken? Die Parkplätze sind jetzt schon rar.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Stadt die Bebauung zugunsten der "Söflinger" Anwohner nochmals überdenken würde. Einfach über die Köpfe hinweg zu entscheiden wird nicht für gut befunden. Grundsätzlich werden alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten und es könnte sofort gebaut werden. Trotzdem gibt es neben den Gesetzen wie genannt auch noch andere Aspekte.

Stellungnahme 15, Schreiben vom 31.01.2015

Das Alte Krankenhaus und der sogenannte "Nonnengarten" sind weit über 100 Jahre alt. Von diesem Gelände ausgehend wurde die notleidende Bevölkerung Söflingens in Kriegsund Notzeiten mit dem Lebensnotwendigen versorgt. Die geplante Abholzung des parkartigen Geländes wird als hochbetagter Mensch und direkte Anwohnerin als Katastrophe empfunden.

Mit diesem vorher noch nie bebauten Krankenhausgelände sollte sensibel umgegangen werden. Die schutzwürdigen Interessen der Anwohnerschaft sollten berücksichtigt werden. Ziel war, dass am Ende für alle Beteiligten eine befriedigende Lösung steht. So äußerten sich die Verantwortlichen der Stadt im Laut des Verfahrens.

Nun müssen die Anwohner darum ringen, dass ihnen noch ein bisschen die Sonne scheint, wo sie vorher stundenlang ungehindert schien. Sie müssen dafür kämpfen, dass sie nicht nur Beton u. Mauerwerk sehen, wo sie vorher freien Blick auf die herrliche Natur hatten.

Die Mitbewohner der unteren Etagen können einem Leid tun, da aus ihren Wohnungen nur noch auf Mauerwerk zu sehen ist. Für einen Teil hat man ein Sichtfenster in die neue Bebauung hinein geschaffen. Das ist gut und verdient Anerkennung. Ein anderer Teil hingegen erfährt grobe Benachteiligungen und soll sich darüber hinaus noch mit geringerer Besonnung zufrieden geben. Die Proteste dagegen sind zu verstehen, das Gebäude D soll entfallen.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Die bereits durchgeführte Entfernung der ehemals vorhandenen Gehölze wurde entsprechend den arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

Das mag dem Vorhabenträger wehtun, aber er fügt auch den Anwohnern als lange schon im Bestand Lebenden erhebliche Schmerzen zu und die Immobilien erfahren eine ganz empfindliche Wertminderung durch zu dichte Bebauung, die den bisherigen freien Blick verstellt.

Der Wegfall von Gebäudeteil D brächte beiden Seiten Vorteile. Die künftigen Bewohner und die bisherigen Anwohner hatten mehr Licht, Luft, Sonne und Aussicht. Ein Ausgleich für ohnehin zu erduldende Benachteiligungen wäre gegeben.

Stellungnahme 16, Schreiben vom 05.02.2015

Der Einwender besitzt eine Wohnung im 5-Bäumeweg 15. Er ist nicht unmittelbar von der Verschattung in den Wintermonaten betroffen. Hingegen macht die geringe Anzahl der geplanten Parkplatze Sorgen. Die neu zu bauenden Wohnungen werden als hoch qualifiziert angeboten, das bedeutet, dass pro Wohnung mindestens zwei Autos vorhanden sein werden. Bereits jetzt ist der Maienweg ziemlich zugeparkt und durch die Einführung von Anwohnerparkplatzen hat sich die Parksituation in den Nebenstraßen erheblich verschlechtert. Da auch der Kleinbus diese Straße fährt, ist ein Verkehrschaos vorprogrammiert.

Was auch nicht gefällt, dass die Planung im ehemaligen Schrebergartengelände am bestehenden Fußweg, zwischen bereits vorhandenen Ein- und Zweifamilienhäusern ein massives Blockgebäude vorsieht. Warum können dort nicht z.B. Zweifamilienhäuser errichtet werden? Dadurch würde auch eine bessere optische Gliederung erreicht. Gleichzeitig würde Familienwohnraum geschaffen, was bei den geplanten Wohneinheiten nicht der Fall sein dürfte.

Es wird eingesehen, dass eine gewisse Verdichtung auch in Söflingen notwendig sein wird, aber gleich so massiv? Es wird vorgeschlagen, die Planung nochmals zu überdenken, auch hinsichtlich der betroffenen Anwohner, deren Wohnungen wirklich massiv an Wert verlieren werden.

Stellungnahme 17, Schreiben vom 05.02.2015

Die Beschattung der Häuser Nr. 21 u. 23 ist nicht hinnehmbar. Die Wohnung des Einwenders liegt am Beschattungs-Punkt 3 im Erdgeschoss. Da die Wohnung ganz nach Westen ausgerichtet ist, erfolgt eine totale Verschattung durch den Neubau.

Der Gebäudeteil D sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte wenigstens das oberste Stockwerk entfernt werden. Dasselbe Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen. Hinsichtlich der weiter vorgebrachten Belange wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

gilt für Haus 23, Gebäudeteil C. Hier sollte das oberste Stockwerk nach Westen verschoben werden

Die Anwohner sind alles Menschen (keine Gesetze), die auf den Werterhalt ihres Eigentums bedacht sind. Es wird auf wohlwollende Unterstützung gehofft.

Stellungnahme 18, Schreiben vom 04.02.2015

Da die schutzwürdigen Interessen der Anwohnerschaft berücksichtigt werden sollten und mit dem Krankenhausgelände sensibel umgegangen werden sollte mit dem Ziel, für alle Beteiligten eine befriedigende Lösung zu erreichen, werden folgende Einwände mitgeteilt.

Sieht man von der Erhöhung des Grenzabstandes auf 0,6 der Gebäudehöhen ab, der sich nachbarschaftsschützend auswirkt, allerdings auch dem erheblichen Gefälle des Nordhanges geschuldet ist, wird mit dem Baugrundstück nicht sensibel genug umgegangen.

Die ursprüngliche Baudichte von ca. 50 Wohnungen wurde auf das gesamte Gelände berechnet, so wurde es den Anwohnern am Anfang mitgeteilt. Jetzt betrifft diese Baudichte allerdings nur ein Teilgrundstück. Dies führt zu Gebäudeabmessungen, die gelinde gesagt der umgebenden Baustruktur völlig entgegenstehen.

Bisher ist dies eine aufgelockerte Bebauungsstruktur in Ortsrandlage. Die neue Bebauung steht dem völlig entgegen, dies trifft auf die Gebäudeteile F, A, vor allem aber auf das Gebäude D zu, welches die Anwohner bzw. den Einwender besonders trifft (er ist Eigentümer einer 2-Zimmer Wohnung Fünf-Bäume Weg 21, die unmittelbar an Bauteil D grenzt).

Dies betrifft vor allem die Verschattung aber auch die Massivität des Bauteiles D.

Es wird gefordert, auf das Gebäudeteil D zu verzichten. Das schmälert zwar die Gewinnerwartung des Investors, aber der Wert der Immobilie (bzw. zumindest aller Anwohner von Fünf Bäume Weg 21) wird deshalb (auch bei einer "normalen" Bebauung) ebenfalls massiv gemindert. Die Anwohner haben ihre Wohnungen mit erheblichem Preisaufschlag für diese sonnige Lage mit Aussicht auf ein parkähnliches Gelände erworben und blicken zukünftig weitgehend auf Mauern. Betont wird, dass die Anwohner schon Jahrzehnte hier leben und ein neu entstehendes Projekt, so gesetzeskonform es auch sein mag, deshalb Rücksichtnahme erfordert.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen

Durch den Wegfall von Gebäudeteil D würde sich eine großzügige Öffnung des Innenhofes mit erweiterten Blickachsen sowohl für die künftigen Bewohner als auch die Anwohner ergeben. Die Besonnungssituation entspricht derzeit nicht der Norm. Sie wäre dann zufriedenstellend und großzügiger gelöst. Beide Seiten würden von diesem fairen Ausgleich profitieren. Der Weg für eine gute Nachbarschaft wäre damit geebnet.

Stellungnahme 19, Schreiben vom 10.02.2015

Die Einwenderin ist Besitzerin einer vermieteten Wohnung im Fünf-Baume-Weg 15. Gegen das Bauvorhaben wird folgender Einspruch erhoben:

- Sichtminderung durch das noch nicht klar dargestellte und somit umstrittene Gebäude D.
- Wertminderung durch Schluchtenbildung auf Grund der Gebäudehohe und dadurch erhöhtes Windaufkommen
- Verschattung auf Grund der beiden Winkel-Neubauten
- verminderter Baumbestand und dadurch ebenfalls Wertminderung
- nicht eingeplanter Sozialer Wohnungsbau

Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

Hinsichtlich der weiter vorgebrachten Belange wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Die Beschlüsse der Ulmer Wohnungsbaudebatte greifen im laufenden Verfahren zum vorliegenden vorhabenbezogenem Bebauungsplan nicht, da diese nicht rückwirkend auszuführen sind.

Stellungnahme 20, Schreiben vom 20.02.2015

Im vorliegenden Entwurf sind nahezu sämtliche im Vorfeld gemachten Versprechungen und Angaben zur Gestaltung des Quartiers nicht eingehalten worden. Massigkeit und Höhe der Gebäude beeinträchtigen insbesondere die Anwohner der tiefer liegenden Gebäude an der nördlichen Grenze des Baugeländes massiv.

Bisher gibt es, auch im Winter, Sonne für den ausschließlich nach Südwest und West ausgerichteten Wohn- und Lebensbereich der Einwender (Wohnzimmer + Terrasse). Sobald die Sonne südlich hinter dem Dach des Schwesternhauses hervortritt, besteht nur kurzzeitig eine Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der großen Bäume, welcher im Winter unwesentlich ist. In Zukunft werden die Einwender in den Wintermonaten nach Süden von dem gegenüber ihrer Terassenebene mit einem 9,35 m hohen und 33 m langen Gebäude E durchgehend beschattet und es besteht somit keine Chance auf Sonneneinstrahlung. Die derzeit aufgestellte Höhenlatte zeigt diese Höhe in erschreckender Weise.

Was erschwerend hinzukommt ist die Tatsache, dass anschließend Bau D folgt, mit nochmals 12 m Länge und 1 Stockwerk höher (insgesamt ca. 13 m). Im weiteren Verlauf folgt dann Bau C mit ebenfalls 3 Stockwerken und einer Höhe von ca. 14 m. Wenn auf dem

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Zur Ermittlung der Verschattung der nördlich angrenzenden Wohnungen wurde das "Gutachten zur Sonneneinstrahlung auf Nachbargrundstücke nach DIN 5034 am Maienweg in Ulm", mit Stand November 2014; ergänzt März 2015, erstellt.

In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Grundlagen über die Anforderungen an die Minimalbesonnung von Wohnungen. Bei städtebaulichen Planungen ist jedoch die DIN 5034 "Tageslicht in Innenräumen" zu berücksichtigen, die Richtwerte über die minimal erforderliche tägliche Sonnenscheindauer von Aufenthaltsräumen angibt. Dabei sollten eine mindestens einstündige mögliche Sonnenscheindauer am 17.01. und eine mindestens 4 stündige Sonnenscheindauer an den Tag- und Nachtgleichen (21.03. bzw. 23.09.) ermöglicht werden. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.

Im Rahmen der Berechnungen wurde

beigelegten Plan (Anlage 1) der Schattenwurf nachvollzogen wird, bestehen in südwestlicher und westlicher Richtung nur hohe Einschränkungen gegenüber dem heutigen Zustand.

Beider nochmaligen Überarbeitung der Planung darf keinesfalls nur Kosmetik betrieben werden. Da die zugesagte Neubewertung des Punktes P 1 im Sonneneinstrahlungsgutachten und ein versprochener Höhenschnitt in Richtung Südwesten nicht vorliegen, sind die Sorgen der Einwender wegen einer Beschattung aus Südwesten und Westen, auch durch eine Rücknahme des oberen Geschosses von Gebäude D um 6 m nach Süden, keineswegs ausgeräumt. Es wird die komplette Streichung des 3. Geschosses von Gebäude D gefordert, um eine nennenswerte Nachmittagsbesonnung zu behalten. Mit allen durch die verbleibende Bebauung entstehenden Einschränkungen sind die Einwender schon genug beeinträchtigt.

Mit der vorliegenden Planung werden die zukünftigen Bewohner der Neubauten bezüglich Platz, Licht u. Sonneneinstrahlung innerhalb ihrer Anlage bestens bedient. Dies jedoch geht vor allem auf Kosten der nördlichen Anwohner, deren Wohn- und Lebensqualität in einem nicht hinnehmbaren Umfang vermindert werden. Dazu kommt noch ein realer Wertverlust von bestehenden Wohnungen durch die überdimensionierte Neuplanung.

Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015

Den wiederholten Zusagen eines sensiblen Umgangs mit dem vorher noch nie bebauten Krankenhausgelände wird nicht entsprochen. Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) werden ohne eingehende Begründung und erkennbare Notwendigkeit überschritten. Für überbaute Flächen wird über die im Ausnahmefall erlaubte 50-prozentige Überschreitung mit GFZ 0,7 ein Wert ermöglicht, der nahe an der Kappungsgrenze von 0,8 liegt, ein Maß, das unter keinen Umstanden überschritten werden darf. Sieht man von der Erhöhung des Grenzabstandes auf 0.6 der Gebäudehöhen ab, der sich nachbarschaftsschützend auswirkt, aber auch dem erheblichen Gefälle dieses Nordhangs geschuldet war, ist so verfahren worden, wie in jedem anderen strittigen Baugebiet bislang auch.

Das geplante Vorhaben zeigt gelungenen Ensemblecharakter für die zukünftigen Bewohner, es öffnet sich auch für einen Teil festgestellt, dass am Standort P1 der Einwender das winterliche Kriterium bereits heute (d.h. ohne geplante Bebauung) nicht eingehalten wird. Mit der Planung wird dort am 17.1. zwar am Mittag eine direkte Besonnung ermöglicht, jedoch nicht für eine ganze Stunde.

Nach der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Gebäude D auf die Bauflucht des Gebäudes F zurückgenommen. Die Verschattungsstudie wurde bezüglich der überabeiteten Planung ergänzt. Am Punkt 1 der Einwender, im Erdgeschoss Gebäude Fünf-Bäume-Weg 17, wirkt sich das Zurücksetzen des Gebäudes im Sommerhalbjahr am späten Nachmittag durch eine längere Besonnung aus. Der Richtwert einer 4 stündigen Besonnung an den Tag- und Nachtgleichen (21.03. bzw. 23.09.) kann dabei ermöglicht werden.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit den nördlich angrenzenden Nachbarn am 16.03.2015 wurde der Kompromisslösung zur Reduzierung von Gebäude D von den durch die zu erwartende Verschattung betroffenen Anwohnern zugestimmt.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ist die Einschränkung der Besonnung der Einwender im Rahmen der überarbeiteten Planung vertretbar. Ein realer Wertverlust von bestehenden Wohnungen ist dabei nicht ersichtlich, da insbesondere bei innerstädtischen Grundstücken grundsätzlich von einer Bebauung ausgegangen werden kann.

Bezüglich der vorgesehenen Bebauung wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3 und 5 verwiesen. Die Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO werden mit dem Bauvorhaben in allen Belangen eingehalten. Mit dem überarbeiteten Entwurf der Vorhabenplanung wird ein dem Standort angemessener Wohnungsbau ermöglicht. Es handelt es sich um eine moderate, angemessene Verdichtung. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, mit Tiefgarage 0,55 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7.

Die gemäß § 5 Abs. 7 Landesbauordnung vorgegebenen Abstandsflächen werden eingehalten und sind bewusst um 50% erhöht worden (0,6 H anstelle 0,4 H).

Die Planung wurde im Rahmen der Mehrfachbeauftragung unter Einbeziehung von externen Fachgutachtern durch die Auswahl des Entwurfes vom Architekturbüro der Anwohnerschaft im Norden wohltuend. Allerdings führen die genannten Maximalvorgaben zu einer weit höheren Baudichte, als dies jemals angekündigt (und damit wohl auch beabsichtigt) war und ebenso zu erschreckenden Gebäudedimensionen. Dies trifft vor allem auf die Gebäudeteile F, A und D zu.

Die 40 Wohneinheiten auf dem Gesamtareal von gut 7.000 m², zu denen sich Herr BM Wetzig am 20.07.2011 auf ausdrückliche Nachfrage nochmals bekannt hatte, wurden in der zweiten Bürgerinfo zunächst aufgegriffen: "Wir sind mal von einer Untergrenze von 40 WE ausgegangen. Dabei gab es noch keinen Gedanken daran, ob das Krankenhaus erhalten wird oder nicht und wir wissen auch jetzt noch nicht, ob diese Zahl zusätzlich zum Krankenhaus oder gesondert anzunehmen ist. Das kommt z.B. darauf an, ob große oder kleine Wohnungen gebaut werden sollen. Wir wollen dort größere Abstände sehen, keine Verdichtung, die im Grunde strukturfremd wäre". Der Bogen wurde dann jedoch gespannt (unter Grundlegung der GFZ von 0,8 nach der Rechnung 7.000 x $0.8 = 5.600 : 100 \text{ m}^2/\text{WE}$ auf bis zu 56 Wohneinheiten, je nachdem wie viele kleinere Wohnungen geplant werden würden. Die erstaunten Anwesenden wurden mit dem Hinweis beruhigt, dass es weniger auf die Anzahl der Wohnungen ankomme. Vielmehr seien Lage, Kubatur und Körnigkeit der Gebäude ausschlaggebend.

Nach o.g. Rechnung dürften auf dem überplanten Teilgrundstück von nunmehr knapp 5.000 m² überschlägig 40 WE a 100 m² Wohnfläche entstehen, tatsächlich sind aber 50 Einheiten geplant, was Auswirkungen auf Gebäudelängen und –höhen hat, damit verbunden auch auf Verschattung hat und zu Lasten von Kubatur und Körnigkeit geht. Verschattung war die Gefahr, die zuvor von allen Seiten betont und gewürdigt worden war. Zitat: "Wegen dem Nordhang mit seinem Gefalle wird man genau hinschauen müssen, gerade wegen der Bebauung, die unten liegt. muss man genau aufpassen" (Bürgerinfo 27.10.2011).

An drei Seiten des Bauvorhabens entstehen Fronten, die den höchstzulässigen Maßen (50 m) nahekommen. Im Rahmenplan beschlossen wurden maximal drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoß, welches coram puplico als zurückgesetztes Geschoss angekündigt worden war. In der vorgesehenen Planung wirken die Staffelgeschosse auf den Gebäudeteilen A, D und F eindeutig wie Vollgeschosse, denen nur durch kühne Gesetzesauslegung noch der Charakter einer

Braunger Wörtz mit 50 Einheiten bestimmt und aus städtebaulicher Sicht als verträglich angesehen. Das Plangebiet bildet mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden.

Auf dem Plangebiet besteht die Chance, die Grundstücke als innenstadtnahe Wohnbauflächen zu aktvieren. Aufgrund des Bedarfs an Wohnungen in der Stadt, der Lage im Stadtraum und der Umgebungsbebauung ist Geschosswohnungsbau aus städtebaulicher Sicht erforderlich. Bei der im Zusammenhang mit dem Rahmenplan angegebenen Wohnungszahl von 40 – 45 Wohneinheiten handelt es sich um eine unverbindliche und sehr niedrig angesetzte Zahl für das Gesamtgrundstück. Diese Aussage wurde im Rahmen der Mehrfachbeauftragung unter Einbeziehung der externen Fachgutachter durch die Auswahl des prämierten Entwurfes mit 50 Einheiten für den Bereich westlich des Klinkgebäudes konkretisiert. Die Planung sieht nach der Überarbeitung derzeit 49 Wohneinheiten mit einem Wohnungsgemenge von dabei 15 Zwei-Zimmer WE, 22 Drei-Zimmer WE, 9 Vier-Zimmer WE, 1 Fünf-Zimmer WE sowie 2 sechs-Zimmer WE vor.

Es sind, wie bereits dargestellt, im Plangebiet insgesamt 49 Wohneinheiten geplant. Diese Anzahl wurde weder vorgegeben noch vom Vorhabenträger aus wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt, sondern auf der Grundlage der städtebaulich vertretbaren Gebäudekubatur entwickelt. Die vorgesehene Bebauung fügt sich städtebaulich in die umgebende Gebäudestuktur ein.

Gemäß § 1 Abs. 6 LBO sind oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden sind, keine Vollgeschosse. Diese Vorschrift bezieht sich auf Gebäude und nicht auf Gebäudeteile. Die aufgeführten Vorgaben sind damit eindeutig eingehalten, eine kühne Gesetzesauslegung ist daher nicht gegeben. Ebenso ist mit der vorgesehenen Bebauung weder eine erschlagende noch eine erdrückende Wirkung zu erkennen. Das Plangebiet befindet sich in einem bebauten,

Staffel zugedacht werden kann. Für die angrenzende Nachbarschaft haben sie erschlagende Wirkung.

Besonders entlang des Fußweges im Süden kann keinesfalls von einem überzeugenden Übergang zur bestehenden Bebauung gesprochen werden. Bei Gebäudeteil F wächst ein Flachdach erheblichen Ausmaßes auf die Höhe von 520,5 m ü. NN und ist damit exakt so hoch wie der Giebel des benachbarten Krankenhausgebäudes, nur mit wesentlich wuchtigerer Wirkung. Vom Fußweg von der Harthauser Straße aus gesehen entsteht eine schluchtartige Wirkung. Diese Gebäudehöhe bedingt auch Verschattung für die im Norden angrenzende Bebauung. Noch gravierender wirkt sich die Massivität des Gebäudeteils D aus. Die besonders einschränkenden Auswirkungen sind im Gutachten zur Sonneneinstrahlung für Messpunkt 2 festgehalten, merkwürdiger Weise im entsprechenden zusammenfassenden Teil von GD 378/14 (1.5 Gutachten zur Sonneneinstrahlung auf Nachbargrundstücke nach DIN 5034) überhaupt nicht erwähnt.

Statt bisheriger ungehinderter Sonneneinstrahlung am 17.01. von 4 Std. 37 min. in einer nutzbaren Zeit von 11.30 Uhr an soll den Bewohnern eine Reduzierung durch die Neubebauung auf 48 min. zugemutet werden, die vor allem auf die Vormittagszeit u. knapp noch auf die Mittagszeit fallen. Die Einwender haben bislang von Mitte November bis Mitte Februar ungehinderte mehrstündige Sonneneinstrahlung, wie die mitgelieferten Bilder (Aufnahmezeitpunkt: 05. Januar, 12.00, 13.00, 14.00, 15.00 Uhr) zeigen und ihre Wohnung nach diesem Gesichtspunkt erworben. Die Einwender sind nicht bereit. diese unzumutbare Härte hinzunehmen! Dafür wurde bei der Informationsveranstaltung Verständnis aufgebracht. Über das Ausmaß der zugemuteten Verschattung bestand Erschrecken. Der Vorhabenträger wurde dabei beauftragt, eine Überplanung vornehmen zu lassen, die den bisherigen Besonnungsstand erfasst u. berücksichtigt.

Aus Sicht der Einwender gibt es nur eine einzige Lösung zur Befriedung, Gebäudeteil D muss ganz entfallen. Die Verschattung fiele damit zumindest geringer aus. Nachteile gegenüber den bisher vorteilhafter liegenden Messpunkten 3 - 7 würden ausgeglichen und eine weitere starke Einschränkung gegenüber dem Status Quo wäre aufgehoben: Gebäude D liegt auf Höhenlinie 506 m. Wegen des gut 1 m aus dem Gelände herausragenden TG-/Kellergeschoss soll das Gelände aufgeschüttet werden. Zur Terrasse der Einwender, die auf Höhenlinie 504 m liegt,

heterogenen Umfeld mit unterschiedlichen Gebäudeformen, die bei der Einfügung der Neugestaltung berücksichtigt wurden.

Das Gebäudeteil F ist zur Gliederung der gesamten Bebauung zuückgesetzt und entfaltet damit nicht die angeführte Wirkung. Nach der Überplanung wird das Gebäudeteil D ebenfalls auf die gleiche Flucht wie Gebäude D zurückgesetzt und führt damit zu einer weiteren Differenzierung und Gliederung der gesamten Bebauung.

Wie bereits in den Ausführungen zur Stellungnahme 20 dargelegt, gibt es in Deutschland keine gesetzlichen Grundlagen über die Anforderungen an die Minimalbesonnung von Wohnungen. Bei städtebaulichen Planungen ist jedoch die DIN 5034 "Tageslicht in Innenräumen" zu berücksichtigen, die Richtwerte (keine verbindlichen Grenzwerte) über die minimal erforderliche tägliche Sonnenscheindauer von Aufenthaltsräumen angibt. Dabei sollten eine mindestens einstündige mögliche Sonnenscheindauer am 17.01. und eine mindestens 4 stündige Sonnenscheindauer an den Tag- und Nachtgleichen (21.03. bzw. 23.09.) ermöglicht werden. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.

Zur Ermittlung der Verschattung der nördlich angrenzenden Wohnungen wurde das "Gutachten zur Sonneneinstrahlung auf Nachbargrundstücke nach DIN 5034 am Maienweg in Ulm", mit Stand November 2014; ergänzt März 2015, erstellt.

Entsprechend der Begutachtung wurde bei der ursprünglichen Planung festgestellt, dass an der nördlich gelegenen, bestehenden Bebauung am Fünf-Bäume-Weg gegenüber dem derzeitigen Zustand im Erdgeschoss Einschränkungen der möglichen direkten Besonnung im Winterhalbjahr bestehen.

Auf Grund der überarbeiteten Planung mit der Zurücksetzung des Gebäudes D im obersten Geschoss wurde die Verschattungsstudie entsprechend ergänzt. Am Punkt 2 der Einwender, im Erdgeschoss Gebäude Fünf-Bäume-Weg 21, wird die Besonnung verbessert und das winterliche Kriterium einer 1-stündigen Besonnung eingehalten. Der sommerliche Richtwert einer 4-stündigen Besonnung an den Tag- und Nachtgleichen (21.03. bzw. 23.09.) wird eingehalten.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit den nördlich angrenzenden Nachbarn am 16.03.2015 bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt Baurecht der Stadt Ulm wurde der Kompromisslösung mit der ergibt sich eine Höhendifferenz von gut drei Metern. Wo bisher ungehindert Horizont zu sehen war, blicken die Einwender nach dem jetzigen Planungsstand nur noch auf Mauerwerk der Gebäude D und E. Die gelungene Lösung eines Freiraumes mit Öffnung nach Norden hin käme nicht nur einem Teil der Angrenzer, sondern auch den Einwendern zugute.

Wie betont wurde, befindet sich die Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem Konfliktbewältigungsverfahren. Die genannte Forderung würde zweifelsfrei zur Problemlösung führen. Der Vorhabenträger müsste auf sechs der geplanten Wohnungen verzichten, läge damit aber immer noch deutlich über der den Bürgern avisierten Planzahl. Den künftigen Bewohnern wäre zusätzlicher Freiraum gegönnt. Gleichzeitig würden die Voraussetzungen für ein auskömmliches Miteinander geschaffen, auf welches der Vorhabenträger so viel Wert legt.

Allerdings steht dem im Wege, dass der Vorhabenträger der Auffassung zu sein scheint, genug Entgegenkommen gezeigt zu haben, wenn die Vorgaben der DIN Norm 5034 erfüllt sind. Das entsprechende Gutachten weist jedoch ebenso wie oben Gesagtes auf, dass durch die jetzige Planung noch nicht einmal diesen "Richtwerten für minimal erforderliche tägliche Sonnenscheindauer von Aufenthaltsräumen" (i.S. von Arbeitsstätten, Kindertagesstatten usw.) hinreichend Rechnung getragen werden kann. So wird auch das Kriterium für die Tag- und Nachtgleichen an drei der sieben Messpunkte nicht (ganz) erreicht. Es ist aber ebenso wie die Mindestbesonnung von einer Stunde am 17. Januar unabdingbare Voraussetzung, um diese Richtwerte zu erfüllen.

Es wird dringend gebeten, im Sinne eines fairen Interessenausgleichs den Anliegen der Einwender das erforderliche Gewicht beizumessen und es entsprechend zu unterstützen. Gleichzeitig wird gefordert, in künftige Tischvorlagen folgenden Satz aus o.g. Abschnitt nicht mehr zu übernehmen: "Durch die Topographie (Nordhang) sowie die Ausrichtung der Gebäude sind die Wohnungen bereits heute verschattet. Dieses wird durch die neue Bebauung nicht maßgeblich verschlechtert". Diese Wertung trifft in ihrer Absolutheit auf keinen der Messpunkte zu. Sie ist deshalb nicht nur falsch, sondern verführt auch unweigerlich zu Beschlüssen mit unumkehrbaren, weitestreichenden Nachteilen für die Anwohner. Mitgelieferte Aufnahmen zeigen, dass auch die darauf folgende Feststellung der angeblichen Verschattung durch Bestandsbäume ("auch unbelaubt"),

Zurücksetzung des Gebäudeteils D im obersten Geschoss auf die Bauflucht des Gebäudeteils F einvernehmlich zugestimmt. Damit können die Richtwerte der DIN 5034 "Tageslicht in Innenräumen" in den Erdgeschossen der nördlich angrenzenden Bebauung mit 2 geringen Ausnahmen der winterlichen Besonnung weitgehend eingehalten werden.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ist die Einschränkung der Besonnung der Einwender im Rahmen der überarbeiteten Planung vertretbar. Ein realer Wertverlust von bestehenden Wohnungen ist dabei nicht ersichtlich, da insbesondere bei innerstädtischen Grundstücken grundsätzlich von einer Bebauung ausgegangen werden kann. Bei der Abwägung wird insbesondere den öffentlichen Belangen einer ausreichenden Wohnungsversorgung entsprechend der örtlichen Bedarfe, des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden in Form einer flächensparenden Nachverdichtung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung sowie dem gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 BauGB aufgeführten Belang von städtebaulichen Maßnahmen durch Innentwicklung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Bestandswahrung einer teilweise unbebauten Freifläche des ehemaligen Krankenhauses gegeben. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden durch eine weitgehende Einhaltung der Richtwerte der DIN 5034 sichergestellt.

nicht zutrifft.

Stellungnahme 22, Schreiben vom 31.01.2015

Der Einwender ist Söflinger und wohnt seit 40 Jahren direkt am Nonnengarten, der zum Krankenhaus gehört. Die geplante Abholzung des parkartigen Geländes macht ihn und seine Frau krank. Noch stehen die Wäschestangen auf dem Gelände, wo Jahrzehnte lang die Windeln der Kinder getrocknet wurden, die im Söflinger Krankenhaus geboren wurden. Bisher umgibt die Einwender herrliche Natur. Deswegen haben sie sich entschieden, genau hier zu leben. Künftig schauen sie auf Mauerwerk und versiegelte Landschaft. Bäume sollen in Tiefgaragen gepflanzt werden und durch Löcher in der Betondecke herauswachsen. Gequälte Natur!

Eigentlich sollte mit diesem noch nie bebauten Krankenhausgelände sensibel umgegangen werden u. die Interessen der Anwohner sollten soweit berücksichtigt werden, dass am Ende alle Beteiligten damit leben können. Das war das Ziel, geäußert von Bürgermeister Wetzig.

Jetzt wird um Sonne im Minutentakt gekämpft, wo sie bisher völlig ungehindert scheint. Dazu lügt die Vorlage für den Gemeinderat und führt ihn damit in die Irre. In diesem Punkt sind die Bewohner des zweiten Stockwerks besser dran als die Erdgeschossbewohner, aber auch ihre Sicht soll versperrt werden vom Gebäude D, dessen Wegfall für alle, aber vor allem für das Erdgeschoss Verbesserungen bringen würde. Dort bestehen die größten Benachteiligungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Einwender verstehen die Proteste dagegen, das Gebäude D muss entfallen.

Der Vorhabenträger riskiert seinen bisher guten Ruf in Söflingen. Die Wohnungen der Einwender haben wegen der Lage mit Blick auf Natur und viel Grün gerade bei den derzeitigen Immobilienpreisen einen hohen Wert. Die Einbußen, die vom Unternehmen hinzunehmen wären, stehen in keinem Verhältnis zu dem Wertverlust, den die Wohnungen haben, wenn zugebaut wird.

Es wird gebeten, für einen gerechten Ausgleich zu sorgen und Gebäude D nicht bauen zu lassen.

Stellungnahme 23, Schreiben vom 06.02.2015

Die geplanten Parkplätze sind viel zu wenig. Es ist vorauszusehen, dass der Wüstenroter Weg wieder zugeparkt wird wie in den Zeiten, als das Krankenhaus noch in Betrieb war. Die Einwender konnten manchmal nicht mehr aus der Einfahrt hinausfahren.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Stellungnahme 24, Schreiben vom 28.01.2015

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015 verwiesen.

Bei allen vorausgegangenen Besprechungen war die Rede von 40 bis max. 56 Wohneinheiten, bezogen auf ein Areal von 7.650 m². Jetzt sind beim ersten Bauabschnitt von ca. 5.000 m² schon 48 WE geplant. Bei dem jetzt ca. 1.200 m² größeren Gesamtgelände könnten somit im zweiten Bauabschnitt noch 32 WE dazukommen, also zusammen 80 WE, weit entfernt von den ursprünglich angesagten 40 bis max. 56 WE.

Die ebenfalls zugesagte umgebungs- und nachbarschaftsverträgliche Bebauung wird durch die geplanten Betonklötze keinesfalls realisiert. Auch die Baumasse der vorhandenen Blöcke im Fünf- Bäume- Weg 15 bis 29 ist zu groß geraten, aber das bedeutet ja nicht, dass man den gleichen Fehler noch mal machen muss. Immerhin sind diese Gebäude deutlich gegliedert.

Völlig inakzeptabel ist der fehlende Rücksprung der 2. Obergeschosse der geplanten Gebäude C und D. Dies verursacht wegen des deutlichen Süd-Nord Gefälles eine erhebliche Verminderung des Licht- und Sonneneinfalls u. damit der Wohn- u. Lebensqualität der davon betroffenen Bewohner im Fünf-BäumeWeg 21 u. 23. Besonders beeinträchtigt werden die Wohnungen im Erdgeschoss, aber auch die darüber liegenden Wohnungen erleiden eine nicht zumutbare Qualitätsminderung. Vernünftig wäre jedenfalls, den Block D insgesamt wegzustreichen.

Erfahrungsgemäß werden bei derartigen Gebäuden wesentlich mehr Stallplätze benötigt als hier vorgesehen 60 TG-Plätze. Wo sind diese Plätze?

<u>Stellungnahme 25, 4 gleichlautende Schreiben</u> <u>vom 31.01.2015, 02.02.2015, 03.05.2015 u.</u> <u>04.02.2015</u>

Mit dem vorher noch nie bebauten Krankenhausgelände sollte sensibel umgegangen und die schutzwürdigen Interessen der Anwohnerschaft sollten dabei berücksichtigt werden. Ziel war, dass am Ende für alle Beteiligten eine befriedigende Lösung steht.

Sieht man von der Erhöhung des Grenzabstandes auf 0,6 der Gebäudehöhen ab, der sich nachbarschaftsschützend auswirkt, aber auch dem erheblichen Gefälle dieses Nordhangs geschuldet war, sind diese Zusagen bisher nicht erfüllt worden. So waren z.B. für das Gesamtgrundstück proportional weniger Wohnungen vorgesehen als heute auf dem Teilgrundstück geplant werden. Das wirkt sich zwangsläufig auf die Baudichte aus und Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen. Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen. Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

führt zu Gebäudeabmessungen, die nicht in die bisher aufgelockerte Bebauungsstruktur und Ortsrandlage passen. Dies trifft auf die Gebäudeteile F, A, vor allem auf das Gebäude D zu, welches die Einwender als unmittelbare Anwohner am meisten beeinträchtigt, und zwar sowohl bezüglich Verschattung als auch Massivität.

Es wird gefordert, Gebäudeteil D ganz entfallen zu lassen. Das schmälert die Gewinnerwartungen des Investors, aber auch der Wert der Immobilien der Einwender wird erheblich gemindert. Sie haben ihre Wohnungen mit Preisaufschlag für diese sonnige Lage mit ungehinderter Aussicht auf ein parkähnliches Gelände erworben und blicken zukünftig weitgehend auf Mauern. Betont wird, dass die Einwender schon Jahrzehnte hier leben und ein neu entstehendes Projekt, so gesetzeskonform es auch sein mag, deshalb Rücksichtnahme erfordert.

Durch den Wegfall von Gebäudeteil D würde sich eine großzügige Öffnung des Innenhofs mit erweiterten Blickachsen sowohl für die künftigen Bewohner als auch alle Anwohner ergeben. Die Besonnungssituation entspricht derzeit nicht der Norm. Sie wäre dann zufriedenstellend und großzügiger gelöst. Beide Seiten würden von diesem fairen Ausgleich profitieren. Der Weg für eine gute Nachbarschaft wäre geebnet.

Stellungnahme 26, Schreiben vom 04.02.2015

Das Plangebiet soll mit großen und entsprechend hohen Wohneinheiten bebaut werden. Es wird gebeten, sich bei der Größe der Neuanlage an die umliegende lockere Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern anzupassen, insbesondere was die Anzahl der Wohneinheiten und die Geschoßhöhe anbelangt.

Eine besondere Problematik ist das höhere Verkehrsaufkommen / Parkplatzbedarf für so viele neue Wohnungen. Zu Zeiten der Hautklinik war diesbezüglich schon eine große Belastung auch der Anlieger in den angrenzenden Nebenstraßen gegeben. Speziell der Maienweg war aufgrund der dichten Beparkung schlecht befahrbar. Wenn der Bus der Linie 11 entgegenkam, gab es regelmäßig Platzprobleme mit Ausweichmanövern auf die Gehsteige und Verstopfung der Straße. Dieser Zustand würde bei der geplanten Bebauung wieder eintreten und sich noch verschärfen.

Es wird gebeten dafür sorgen, durch besonders hohe Park- und Stellplatzvorgaben schon heute für einen gut durchgängigen Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Maienweg sicher zu stellen.

Stellungnahme 27, Schreiben vom 04.02.2015

Die Bebauung im Gebiet Maienweg besteht überwiegend aus Ein- bis Dreifamilienhäusern, ausschließlich mit Satteldach und überwiegend geringer Dachneigung bis 35°. Die geplanten, durchaus ansehnlichen, modernen kubischen Gebäude sprengen die ortsübliche Bauweise. In verdichteten Baugebieten würde die Gebäudeplanung mit Schenkellängen von über 40 Metern sicherlich gut passen, jedoch im locker bebauten Wohngebiet Maienweg harmoniert diese Bauweise nicht. Auch aufgrund der geplanten Höhe sowie Länge der neuen Gebäude und der Tatsache, dass Flachdächer anstatt Satteldächer verwirklicht werden sollen, wird gebeten, die Bauweise und Dachgestaltung zu überdenken und nicht in der derzeitigen Form zu genehmigen.

Die geplante Wohnanlage geht zudem über die als verträglich angesehene Planung von bis zu 45 Wohneinheiten deutlich hinaus und im zweiten Bauabschnitt werden sicherlich mehr als zehn weitere Wohneinheiten geplant.

Auch die Verkehrssituation wird als kritisch erachtet. Es wird gebeten, eine Anbindung über die Harthauser Straße per Flurstück 3299/1 zumindest für das Parkdeck des zweiten Bauabschnitts in Betracht zu ziehen und die Machbarkeit einer verteilten Verkehrsanbindung über zwei Zufahrten zu prüfen.

Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen.

Stellungnahme 28, Schreiben vom 05.02.2015

Das Projekt soll nach neuen Erkenntnissen wider der ursprünglichen Planung sowohl von der Menge der Wohneinheiten als auch von der Geschosshöhe erweitert werden. Für die Anwohner bedeutet dies eine gewaltige Einschränkung ihrer Wohnqualität, weil dadurch Lichteinfall, Sicht, Parksituation und Verkehr im Maienweg und Gärtnerweg nachhaltig negativ beeinflusst werden.

Es wird gebeten, dieses Bauprojekt noch einmal eingehend zu prüfen und auf die Einwendungen der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 3, Schreiben vom 22.01.2015 und 5, Schreiben vom 01.02.2015, verwiesen. Bezüglich der Verschattung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 21, Schreiben vom 10.01.2015, verwiesen.

6.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:	
SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht , Schreiben vom 13.02.2015		
Es wird empfohlen, die Ziffer 3.1 Bodenschutz unter "Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:	Der vorgeschlagene Text wird als Hinweis zum Bebauungsplan übernommen.	
Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	
Arbeits- und Umweltschutz Keine Einwände	genommen. Die Fällarbeiten sind bereits mit einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt worden. Der angeforderte Tätigkeitsbericht wurde bereits erstellt und der Behörde übergeben.	
Naturschutz Um die Fällarbeiten bzw. das Entfernen der Gehölze freigeben zu können, ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, dass eine ökologische Baubegleitung beauftragt u. benannt wird, die die im Gutachten unter Punkt "5.1 Maßnahmen zur Vermeidung" beschriebenen Maßnahmen qualifiziert begleitet, anleitet u. beaufsichtigt. Diese schriftliche Beauftragung muss der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Über die Aktivitäten der		
ökologischen Baubegleitung ist der UNB ein Tätigkeitsbericht zuzusenden. Es wird angeregt, die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V5 u. die ökologische Baubegleitung als textliche Festsetzungen zu übernehmen.		
Regierungspräsidium (RP) Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen) e- mail vom 30.01.2015		
Bau- und Kunstdenkmalpflege: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Archäologische Denkmalpflege Im Krankenhausgarten wurde 1906 ein reich ausgestaltetes Frauengrab gefunden, das vermutlich zu einem kleinen frühmittelalterlichen Friedhof gehört. Das	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend des angeführten Befundes ergänzt.	

Plangebiet liegt damit im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: frühmittelalterliches Reihengräberfeld. Geophysikalische Untersuchungen haben jedoch keine weiteren Aufschlüsse gegeben, ob mit weiteren Bestattungen im Plangebiet zu rechnen ist. Trotzdem ist weiterhin bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen, die sich in der geophysikalischen Messung nicht niedergeschlagen haben.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, wird Folgendes angeregt: In Abwägung des negativen Messergebnisses und des überlieferten Grabfundes sollte ein vorzeitiger Mutterbodenabtrag im Rahmen der Erschließung vorgenommen werden. Der Abtrag hat in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung u. Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG die Denkmalbehörden oder die Stadt umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2. Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkte, Inventarisation) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Es wird gebeten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 28.01.2015

An den Planungen in der vorliegenden Form wird festgehalten. Die aufgeführte Vorgabe zum Abtrag des Mutterbodens wird auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes als Hinweis im Bebauungsplan übernommen. Der Vorhabenträger wird kurzfristig mit der archäologischen Denkmalpflege Kontakt aufnehmen bezüglich der weiteren Vorgehensweise im Vorfeld der Baumaßnahmen.

Der Hinweis auf mögliche Rettungsgrabungen wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird, wie bereits aufgeführt, frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege aufnehmen.

Der entsprechende Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf bereits aufgeführt und wird wie angeführt ergänzt.

Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fernwärme Ulm (FUG), Schreiben vom 23.01.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der FUG keine Einwände.	genommen.
SWU Netze GmbH, Schreiben vom 21.01.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Die Versorgung mit Strom, Erdgas und Trinkwasser ist aus den vorgelagerten Netzen möglich. Um frühestmögliche Einbeziehung in weitere Schritte wird gebeten.	genommen. Die SWU wird frühzeitig in die weitere Planung im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung einbezogen.
IHK Ulm, Schreiben vom 26.01.2015	
Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 23.01.2015	
Geotechnik Nach Erkenntnissen der Geologischen Landesaufnahme besteht der Untergrund aus Gesteinen der Unteren Sol1wassermolasse, welche oberflächennah verwittert sind. Im tieferen Untergrund stehen verkarstet Kalk- und Mergelsteine des Oberjuras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger zur weiteren Verwendung im Rahmen der Ausführungsplanung zugesandt.
Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	
Im Zuge weiterer Planungen bzw. Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.	
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 23.01.2015	
Aus verkehrlicher Sicht: Die spitzwinklige Anbindung der Erschließungsstraße an den Maienweg bedeutet gegenüber einer stumpfwinkligen Anbindung erhebliche Nachteile und sollte	Die Zufahrt wurde entsprechend der vorgefundenen Situation übernommen. Die ehemalige Zufahrt zum Krankenhaus war in der gleichen Art und Weise vorhanden. Die wesentliche Verkehrsbeziehung besteht in

hinterfragt werden. Sie erschwert insbesondere nach rechts die Sicht beim Ausfahren. Zudem erfordert sie unter Umständen, dass Rechtsabbieger in den Maienweg die Gegenfahrbahn überstreichen, zugleich wird das Linksabbiegen vom Maienweg ins Wohnquertier erschwert.

Diese Aspekte könnten nachträglich eine Beschränkung einzelner Fahrbeziehungen erforderlich machen. Zusätzlich ist zu befürchten, dass die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume am Rand des Maienwegs den Ausfahrenden die Sicht nach rechts und damit die Achtung der Vorfahrt erschweren. Außerdem fordert der spitze Winkel unangemessen schnelles Einfahren in den "Shared space" aus Richtung Osten.

Bei den Fußwegen empfiehlt sich eine Ausgestaltung, die ein Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht ermöglicht, bzw. erst nach berechtigtem Entfernen von z.B. Sperrpfosten. Diese sollten auch nicht einfach zu umfahren sein, indem z.B. die Grünflache genutzt wird. Andernfalls sind Abkürzungsfahrten oder bequemliches Befahren zum Be- und Entladen zu erwarten, mit allen damit verbundenen Problemen u. Risiken. Nachbesserungen sind dann häufig schwierig. Das zeigt andernorts die Erfahrung im Bestand, z.B. aktuell im Weidachweg.

östliche Richtung zum Ortskern von Söflingen. Eine starke Beeinträchtigung durch ein Ausfahren aus dem Plangebiet in westliche Richtung sowie die Einfahrt aus dieser Richtung ist damit nicht zu erwarten.

Die im Bebauungsplan als zu erhaltende Bäume müssen aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen bestehen bleiben. Sie werden so geschnitten und behandelt, dass die Sichtbeziehung beim Ein- und Ausfahren aus dem Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Ein Baum wurde im Einfahrtsbereich wurde bereits entfernt

Die geplanten Fußwege werden so ausgestaltet, dass ein Befahren durch Kraftfahrzeuge nicht möglich ist.

Aus kriminalpräventiver Sicht: Es bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände.

Bei der weiterführenden Gestaltung, insb.
Begrünung ist auf die Vermeidung von
"Angsträumen" hinzuwirken. Hierbei ist
besonders auf das gesteigerte
Sicherheitsempfinden von älteren,
gebrechlichen und auch Pflegebedürftigen
Personen einzugehen. Weiterhin ist eine
hofbildende Bauweise (z.B. um eine
Wendeanlage oder eine Gemeinschaftsfläche)
zu bevorzugen. Diese Bauweise ermöglicht
soziale Kontrolle und schafft sichere
Aufenthaltsorte und stärkt somit auch das WirGefühl.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung van Gebäuden mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textliche Hinweise im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung der Gebäude wurde der angeführte Vorschlag einer Hofbildung bereits aufgegriffen, wobei hier vorrangig städtebauliche Gründe maßgeblich waren. Dem angeführten Sicherheitsbedürfnis der zukünftigen Bewohner kann damit Rechnung getragen werden.

Der angeführte Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Bauberatung werden die Bauwerber auf diese Informations- und Beratungsmöglichkeit hingewiesen.

Regierungspräsidium Tübingen, 7 RP Tübingen - Referat 21 Raumordnung, Schreiben vom 21.01.2015

Das artenschutzrechtliche Gutachten soll erst noch erstellt werden. Ob naturschutzrechtliche Belange betroffen sind, kann daher derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Wenn sich aus dem Gutachten eine Betroffenheit streng geschützter Arten ergeben sollte, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Die abschließende artenschutzrechtliche Begutachtung liegt mit Bericht vom 01.12.2014 vor. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde intensiv abgestimmt und teilweise bereits umgesetzt.

<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben</u> vom 29.12.2014

Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Ober Baumstandorte u. unterirdische Ver- u. Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung u. Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Es wird gebeten, über Beginn und Ablauf bei Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit Maßnahmen anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich von Baumpflanzungen im Plangebiet werden im Rahmen der Ausführungsplanung der Freianlagen berücksichtigt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird frühzeitig in die weitere Planung im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung einbezogen.

6.5.1 Öffentliche Auslegung

Es wurden folgende Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:

Stellungnahmen der Verwaltung:

Einwendung 1, Schreiben vom 02.06.2015

Es wird als direkter Nachbar des Krankenhauses Einspruch gegen die geplante Bebauung erhoben.

Eine Aufteilung in zwei nacheinander zu genehmigende Bauabschnitte zuzüglich des Umbaus des alten Krankenhauses lässt eine Abschätzung des Bauvolumens nicht zu und führt zwangsläufig zu einer schrittweisen Abwertung seiner Immobilie und damit zur Zwangsenteignung in einem seit mehr als 5 Jahrzehnten stabilen Wohngebiet.

Die Aufteilung in zwei Bauabschnitte ist erforderlich, da für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Krankenhaus Areals eine abschließende Nutzung nicht feststeht. Von Seiten des Vorhabenträgers finden hierzu seit längerem Verhandlungen mit möglichen Nutzern, insbesondere aus dem Bereich der gesundheitlichen und ärztlichen Versorgung, statt. Da die Gespräche und Verhandlungen mit komplexen und langwierigen Inhalten verbunden sind, wird der westliche Teilbereich als 1. Bauabschnitt vorgezogen. Der 2. Bauabschnitt wurde abgespalten, um der Investorensuche die notwendige Zeit einzuräumen. Sobald die zukünftigen Nutzungen des östlichen Teilbereiches

Die direkt an der Grundstücksgrenze Maienweg 16 – 18 verlaufenden Tiefgarageneinfahrt wird weder dem Verkehrsaufkommen der geplanten Wohneinheiten gerecht noch wird die Anzahl der geplanten Tiefgaragenstellplätze der zu erwartenden PKW-Menge (heutzutage 2 PKW pro Familie), gerecht.

Es wird gefordert, die Tiefgarageneinfahrt direkt an den Maienweg vorzuverlegen und eine weitere Erschießung der Tiefgarage über die Harthauser-strasse zu gewährleisten. Weiter soll der Bebauungsplan des gesamten Areals in einem Stück den Anwohnern vorgelegt werden und die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten in allen neu zu erstellenden Gebäuden auf 50 Wohneinheiten zu begrenzen.

feststehen, wird ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Das zukünftige Bauvolumen des 2. Bauabschnittes muss sich in die Struktur der umgebenden Bebauung einfügen. Eine Zwangsenteignung ist damit keineswegs verbunden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage verläuft in einem Abstand von 12 m zum Grundstück Maienweg 16/18 und weist mit einer Breite der Fahrbahn von 5,0 m eine ausreichende Kapazität auf. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) ist grundsätzlich ein Stellplatz pro Wohneinheit bereitzustellen. Eine Erhöhung dieser Vorgabe ist in Einzelfällen mit einer besonderen Begründung möglich. Ein entsprechender Sonderfall ist bei dem Vorhaben nicht ersichtlich.

Bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten ergibt sich eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen.

Eine Tiefgaragenzufahrt unmittelbar vom Maienweg ist aufgrund der Höhenlage des Plangebietes, dem zwingenden Erhalt der bestehenden Trafostation mit den entsprechenden Leitungen, der Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes sowie der erforderlichen Erschließung des zu erhaltenden alten Krankenhausgebäudes nicht möglich.

Eine zusätzliche Erschließung der Tiefgarage über den Fußweg Flurstück Nr. 3299/1 von der Harthauser Straße ist aufgrund der Höhendifferenz zwischen der Straße und dem Plangebiet sowie der geringen Breite des Weges (2,5 m, zusätzlich 2,5 m Bepflanzung) grundsätzlich nicht möglich. Der Weg dient zudem der fußläufigen Erschließung der Wohngebäude Harthauser Straße 15 und 17.

Die Planung wird wie bereits dargelegt in 2 Abschnitten durchgeführt. Für den 1. Abschnitt wurde eine Mehrfachbeauftragung unter Einbeziehung von externen Fachgutachtern durchgeführt. Dabei hat der prämierte Entwurf 37 Wohneinheiten für den Bereich westlich und 11 Wohneinheiten östlich des Klinkgebäudes mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 100 m² vorgeschlagen. Dies wurde vom Auswahlgremium aus städtebaulicher Sicht als verträglich angesehen. Die überarbeite

Die Stadt UIm sollte in der Lage sein, aus Bausünden des letzten Jahrhunderts in der direkten Nachbarschaft des unteren Fünf-Bäume-Wegs zu lernen und einer Ghettoisierung in einem der schönsten Teilorte Ulms nicht Vorschub zu leisten. Planung sieht nun 49 Wohneinheiten westlich des Klinikgebäuden mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 80 m² vor.

Eine Begrenzung der Wohnungszahl auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Krankenhauses wird nicht vorgenommen.

Die vorgesehene Bebauung bildet an der Nahtstelle zwischen den 2-geschossigen Gebäuden im Süden und den 4- bis 5-geschossigen Gebäuden im Norden einen vertretbaren städtebaulichen Übergang. Eine "Ghettoisierung" bzw. eine "Bausünde" ist bei dem Vorhaben nicht ersichtlich.

Einwendung 2, Schreiben vom 21.05.2015

Die Einwender, anwaltlich vertreten durch die Rechtsanwälte Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner aus Stuttgart, sind Eigentümer von Grundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft des ehemaligen Krankenhauses Söflingen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die vorgesehene Bebauung (1. Bauabschnitt mit bereits 49 Wohneinheiten) und einer Tiefgarage mit 69 Stellplätzen das vorhandene Wohnquartier und die Erschließungssituation in diesem Bereich erheblich negativ verändern wird.

Bezüglich des vorliegenden Planentwurfs wird folgende Stellungnahme abgegeben:

 Abweichung zur Rahmenplanung, die nach Aufgabe des Krankenhauses von der Stadt aufgestellt wurde und für das gesamte Grundstück 40-45 Wohneinheiten vorsah, zur jetzigen Planung, die allein für den westlich des Krankenhauses gelegenen Teil der Grundstücksfläche 49 Wohneinheiten vorsieht.

Grundlage für die damalige Beschränkung der Wohneinheiten im Rahmenplan ist zum einen das bestehende Klinkgebäude wegen des guten Bauzustandes, der Erhaltung aufgrund seines Erinnerungswertes und zum anderen die Erhaltung wertvollen Baumbestandes und die vorgesehene Erweiterung von Abstandsflächen gewesen.

Die Stadtplanung hat außerdem damals eine Bebauung mit 3 Geschossen und einem Staffelgeschoss als verträglich angesehen.

Die jetzige Planung sprengt diesen seinerzeit als verträglich angesehen Rahmen und es sind keine Gründe erkennbar weshalb die seinerzeitigen Überlegungen nunmehr "überholt" und nicht mehr anwendbar sein sollen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Wiedernutzung einer brachgefallenen, innerstädtischen Fläche. Durch die Nutzung das Plangebietes wird dem Leitsatz des Vorranges der Innenentwicklung Rechnung getragen. Eine erhebliche negative Veränderung ist nicht erkennbar.

Bei der im Zusammenhang mit dem Rahmenplan angegebenen Wohnungszahl handelt es sich um eine unverbindliche und sehr niedrig angesetzte Zahl für das Gesamtgrundstück. Dabei wurde das nun innerhalb des Plangebietes einbezogene Grundstück Fl.st. Nr. 1235/2 nicht berücksichtigt Diese Aussage wurde im Rahmen der Mehrfachbeauftragung unter Einbeziehung von externen Fachgutachtern durch die Auswahl des prämierten Entwurfes vom Architekturbüro Braunger Wörtz mit 37 Einheiten mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 100 m² für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert und aus städtebaulicher Sicht als verträglich angesehen. Die überarbeite Planung sieht nun 49 Wohneinheiten westlich des Klinikgebäuden mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 80 m² vor. Es handelt es sich um eine moderate, angemessene Verdichtung.

Die gesetzlichen Höchstmaße der BauNVO werden mit der Planung unterschritten. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, mit Tiefgarage 0,55 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7. Auf dieser Grundlage wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan bearbeitet.

 Die geplante Tiefgarage führt zu einer wesentlichen Verschärfung der Verkehrsprobleme auf dem Maienweg. Dieser ist in diesem Bereich relativ steil und schmal und reicht für die angrenzenden Grundstücke derzeit gerade noch als Erschließungsstraße aus.

Während des Krankenhausbetriebs gestaltete sich die Zu- und Abfahrt zum Krankenhaus als relativ schwierig und führte wiederholt zu Verkehrsbehinderungen.

Die jetzt vorgelegte Planung, die sich nur auf Teilflächen des ehemaligen Krankenhauses bezieht, kann durch den Maienweg nicht (mehr) ausreichend erschlossen werden. Eine gefahrlose und hindernisfreie Erschließung sowohl des Geländes des ehemaligen Krankenhauses als auch der umgebenden Grundstücke ist aufgrund der topographischen (und verkehrlichen) Situation direkt vor der geplanten Zufahrt zur Tiefgarage nicht möglich.

Die Situation wird zusätzlich verschäfft, wenn eine zweite Tiefgarage für die Nutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes selbst und einer (angedachten) Bebauung östlich des Klinikgebäudes erstellt wird. Die seinerzeit geäußerte Überlegung, der Ersatz der Kliniknutzung durch Wohnnutzung führt zu einem Rückgang des Verkehres, kann bei der aktuellen Planung nur als nicht zutreffend bezeichnet werden.

- Aufgrund der prekären verkehrlichen Situation muss die Tiefgarage (auch?) über die Harthauser Straße angebunden werden. Das Flurstück 3299/1 kann ohne weiteres zu einer Tiefgaragenzufahrt ausgebaut und umgestaltet werden. Damit könnte zumindest ein Teil des Verkehrs aus dem Maienweg herausgenommen werden und zu einer Entschärfung der dort entstehenden Verkehrssituation beitragen.
- 4. Darüber hinaus soll bedacht werden, dass die Bebauung entlang des Maienweges durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert ist. In diese Bebauung fügt sich die jetzt geplante Bebauung durch zwei große Baukörper westlich des Söflinger Krankenhauses nicht ein und zwar weder in der Höhe noch in der Kubatur als solcher. Zusätzlich wird die bislang vorhandene Baustruktur entlang des Maienweges im

Das Plangebiet bildet mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen, verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage wurde entsprechend der vorgefundenen Situation übernommen. Die ehemalige Zufahrt zum Krankenhaus war in der gleichen Art und Weise vorhanden. Die wesentliche Verkehrsbeziehung besteht in östliche Richtung zum Ortskern von Söflingen.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die Tiefgarage ergibt bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen.

Derzeit ist die konkrete Nachnutzung des ehemaligen Krankenhausgebäudes nicht bekannt. Eine Aussage über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist damit nicht möglich. Auch mit der in einem 2. Abschnitt vorgesehenen Planung für die Wiedernutzung des alten Krankenhauses sowie einer ergänzenden Bebauung ist derzeit keine wesentliche Verschärfung der verkehrlichen Erschließung der gesamten Flächen erkennbar.

Eine zusätzliche Erschließung der Tiefgarage über den Fußweg Flurstück Nr. 3299/1 von der Harthauser Straße ist aufgrund der Höhendifferenz zwischen der Straße und dem Plangebiet sowie der geringen Breite des Weges (2,5 m, zusätzlich 2,5 m Bepflanzung) grundsätzlich nicht möglich. Der Weg dient zudem der fußläufigen Erschließung der Wohngebäude Harthauser Straße 15 und 17.

Die umgebende Bebauung ist nicht nur durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert. Nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet besteht eine 3–5-geschossige, verdichtete Wohnbebauung. Die geplanten Gebäude stellen einen gelungenen Übergang zwischen den beiden Strukturen dar und

- Sinne einer nicht verträglichen Bebauung verändert.
- 5. Abschließend wird noch an den Verstoß datenschutzrechtlicher Vorgaben hingewiesen. Im Rahmen des Beschlusses der Auslegung für den Bebauungsplanentwurfs sind die vom Einwender erhobenen Anregungen veröffentlicht worden. Der Landesdatenschutzbeauftragte geht davon aus, dass gegen die Weitergabe der Abwägungsvorlage mit Namen und Wohnort der Einwender an Mitglieder des Gemeinderats keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken besteht. allerdings gegen die Weitergabe der Abwägungsvorlagen mit Namen und Wohnort der Betroffenen an interessierte Bürger und Besucher der Beschlussgremien ist eine Veröffentlichung der Abwägungsunterlagen mit Namen und Wohnort der Betroffenen im Internet. Dies sei datenschutzrechtlich unzulässig. Im vorliegenden Fall wird gegen diese datenschutzrechtlichen Vorgaben verstoßen. Es wird darum gebeten. zukünftig datenschutzrechtliche Belange der Einwender ordnungsgemäß zu beachten.

fügen sich damit sowohl in der Höhe als auch in ihrer Kubatur in die umgebende Baustruktur ein.

Der Klarname des Einwenders wurde versehentlich aufgeführt und nicht eingeschwärzt. Im Rahmen der Beschlussvorlage für den Satzungsbeschluss wird der Name anonymisiert.

Die Aussagen zum Datenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die datenschutzrechtlichen Belange der Einwender werden zukünftig ordnungsgemäß beachtet.

Einwendung 3, Schreiben vom 23.05.2015

Die Einwender bitten darum, von einer weiteren Zufahrt zur geplanten Tiefgarage von der Harthauser Straße aus abzusehen und den vorhandenen Fußweg zu erhalten.

Dieser Fußweg stellt den einzigen fußläufigen Zugang zu den Eingängen zweier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 21 Wohneinheiten dar. In beiden Häusern ist die Hälfte der Bewohner 60 Jahre alt und zum Teil auf Gehhilfen angewiesen. Des Weiteren sind Familien mit Kleinkindern hier wohnhaft. Dies bedeutet, dass der barrierefreie Zugang vom jetzigen Fußweg zu den ebenerdigen Hauseingängen absolut notwendig ist und nicht durch Autoverkehr und Gehwegränder beeinträchtigt werden darf.

Der vorhandene Raum ist außerdem viel zu schmal, um Fußgänger und Fahrverkehr zu ermöglichen und eine Einfahrschneise an der vielbefahrenen Harthauser Straße ist völlig undenkbar.

Der Fußweg wird stark frequentiert und stellt eine wichtige Wegeverbindung vom oberen Maienweg und der dortigen Umgebung zum Kindergarten "Hinter der Mauer" und als Schulweg zum rückwärtigen Eingang der Meinloh- Grundschule dar. Die vorliegende Planung gewährleistet diese noch besser als bisher.

Eine zusätzliche Erschließung der Tiefgarage über den Fußweg Flurstück Nr. 3299/1 von der Harthauser Straße ist aufgrund der Höhendifferenz zwischen der Straße und dem Plangebiet sowie der geringen Breite des Weges (2,5 m, zusätzlich 2,5 m Bepflanzung) grundsätzlich nicht möglich. Der Weg dient zudem der fußläufigen Erschließung der Wohngebäude Harthauser Straße 15 und 17.

Die weiteren Aussagen hinsichtlich der Erschließungsqualität des bestehenden und im Plangebiet erweiterten Fußweges sowie der Parkierungssituation im Maienweg werden zur Kenntnis genommen.

Die Parkproblematik im Maienweg wird sich durch eine zusätzliche Zufahrt zur geplanten Tiefgarage nicht verändern.

Eine weitere Verschärfung der Verkehrssituation im Maienweg und bei der Zufahrt zum ehemaligen Krankenhaus ist nicht zu erkennen. Gegenüber den Verhältnissen während des Betriebes der Universitäts-Dermatologie mit Ambulanz, wird sich die Situation durch die neue Wohnbebauung eher günstiger gestalten.

Die Anwohner der betroffenen Häuser sind nicht mehr bereit, nach der Verschattung und Wertminderung ihrer Wohnungen durch das Bauvorhaben, jetzt auch noch eine zusätzliche Beeinträchtigung durch eine weitere Zufahrtstraße hinzunehmen.

Einwendung 4, Schreiben vom 30.05.2015

1. Verbindungsweg zur Harthauser Straße Die Einwender sind der Meinung, dass der geplante Verbindungsweg (im Süden der geplanten Neubebauung) eine unzumutbare Benachteiligung der Bewohner des Flurstücks Nr. 1235/1 darstellt und die damit verbundene Einsichtsmöglichkeit aufgrund des Grundstückszuschnitts nicht verhindert werden können. Die Planung verstoßt gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da seit Jahrzehnten ein geeigneter Verbindungsweg an der Nordgrenze des Krankenhausgebäudes existiert. Eine weitere Verbindung zur Harthauser Straße besteht zwischen Fünf-Bäume Weg (in der Nähe der Sackgasse der nördlichen Angrenzer) und der Harthauser Straße.

Der geplante Verbindungsweg ist auch aufgrund hoher Kosten bei der Herstellung und Unterhaltung und aufgrund seines hohen Aufwands beim Bauträger nicht gewünscht.

Die bereits vorhandenen Verbindungen sind in gleicher Weise barrierearm. Es ist zu berücksichtigen, dass jede Verbindung vom Krankenhausareal zur Harthauser Straße aufgrund des starken Gefälles für Rollstuhlfahrer usw. ungeeignet sei.

Vor diesem Hintergrund solle auch aus Kostengründen zugunsten des Bauträgers auf den geplanten Verbindungsweg verzichtet werden.

2. Geplante Tiefgaragenzufahrt Die geplante Zufahrt verstößt ebenfalls gegen Die geplante Verlängerung des bestehenden Fußweges (Fl.st. Nr. 3299/1) von der Harthauser Straße durch das Plangebiet stellt eine vom Pkw Verkehr unabhängige Verbindung zu dem bestehenden Weg Fl.st. Nr. 1233 südlich des Grundstückes der Einwender dar. Der geplante Fußweg verläuft auf der Nord- und Westseite des Grundstücks. Eine andere, direkte Führung und Verbindung der bestehenden Fußwege ist nicht möglich. Die damit verbundene Einsehbarkeit in das Grundstück ist vertretbar, zumal durch die Lage abseits der Hauptwohnseite keine wesentlichen Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Bei dem Weg nördlich des Klinikgebäudes handelt es sich um eine private Erschließungsstraße für die bestehenden Stellplätze. Die Überlagerung von Erschließungsverkehren und Fußweges ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich.

Die Kosten für die Herstellung des neuen Fußweges wird vom Bauherrn des Vorhabens getragen und entsprechend vertraglich gesichert. Die Unterhaltung des Weges obliegt ebenfalls den Grundstückseigentümern des Vorhabens.

Der geplante Fußweg wird so gestaltet, dass er von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Gehhilfe genutzt werden kann. Die vorgeschlagene Verbindung über den Erschließungsweg der Stellplätze ist wie dargestellt aus Gründen der Verkehrssicherheit für Fußgänger nicht möglich.

Ein Verzicht auf den Weg wird nicht vorgenommen.

das Gebot der Rücksichtnahme. Nach § 37 Abs. 8 S. 2 LBO darf die Nutzung der Kfz Stellplätze und Garagen die Gesundheit nicht schädigen; sie darf auch das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm, Abgase oder Gerüche nicht erheblich stören.

Die zu erwartenden Verkehrsimmissionen (Geräusche und Abgase) die im Zufahrtsbereich entstehen stellen bereits eine unzumutbare Beeinträchtigung der südlichen Angrenzer dar.

Der Verkehrslärm ist vom normalen Straßenverkehrslärm unterscheidbar und daher dem Vorhaben zurechenbar. Aufgrund der Größe des Vorhabens mit 49 Wohneinheiten entsteht ein Zu- und Abgangsverkehr, der die Zumutbarkeitsschwelle überschreitet und die Nachbarrechte verletzt. Soweit ersichtlich liegt auch keine qualifizierte Stellungnahme eines Ingenieurbüros vor, das die schalltechnischen Auswirkungen untersucht hat. Bisher ist nicht ersichtlich, wie baurechtlich durch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen die Lärmimmissionen auf ein Minimum reduziert werden sollen.

Den zu erwartenden Fremdverkehr durch Beschilderung zu verhindern widerspricht jeder Erfahrung, eine wirksame Beschränkung ist nur durch Schranken an der Grundstücksgrenze möglich.

Es soll geprüft werden ob eine nachbarschonendere Planungsalternative zur Verfügung steht, wie beispielsweise eine zentrale Tiefgarage am bisherigen Parkplatz und der angrenzenden Rasenfläche unmittelbar am Maienweg. Diese entspräche auch den Anmerkungen der Polizei in der Stellungnahme zur Verkehrssicherheit.

3. Übergang zur Einzelhausbebauung Unverändert ist eine Bebauung mit 4 Stockwerken unmittelbar an der südlichen Grenze geplant. Dadurch entsteht in 6-8 m Entfernung eine erdrückende Bebauung. Es besteht eine erhebliche Höhendisparität zwischen der zweigeschossigen Bestandsbebauung und den viergeschossigen Neubauten. Ferner besteht ein deutlicher Unterschied in der Bebauungstiefe der bestehenden Wohnhäuser und den Neubauten.

Im bisherigen Verfahren ist nicht überprüft worden, in wie fern das Vorhaben für die südlichen Angrenzer eine Mehrbelastung in der Eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme durch die Tiefgaragenzufahrt ist nicht ersichtlich. Die Zufahrt zur Tiefgarage verläuft in einem Abstand von 12 m zum Grundstück der Einwender und weist mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m eine ausreichende Kapazität für eine störungsfreie Abwicklung der Zufahrt auf. Zwischen dem Niveau der Zufahrt und dem Grundstück der Einwender besteht zudem eine Höhendifferenz von ca. 1,5 m.

Das Verkehrsaufkommen durch die Tiefgarage ergibt bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen.

Ein Fremdverkehr auf dem Zufahrtsweg zur Tiefgarage ist nicht zu erwarten, da es sich eindeutig um eine private Zuwegung handelt, die auch für Fremde erkennbar ist. Dies kann zusätzlich durch eine Beschilderung verdeutlicht werden. Weitere Planungsalternativen zur vorgesehenen Tiefgarage werden nicht in Betracht gezogen.

Das Vorhaben sieht eine differenzierte Bebauung mit 2- bis 3 Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss in Teilbereichen der Gebäude vor. Lediglich an zwei Stellen grenzt die vorgesehene Bebauung mit der Schmalseite der Gebäude (ca. 13 m Breite) an das Grundstück der Einwender an. Der Gebäudeteil mit der 3-geschossigen Bebauung und dem Staffelgeschoß weist nahezu eine vergleichbare Höhe wie die südlich gelegenen Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem Satteldach auf. Die Bebauungstiefe ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde selbstverständlich überprüft, inwiefern die vorgesehene Bebauung nachteilige Auswirkungen auf den umgebenden Hinsicht darstellt, als es größer und aufgrund des Staffelgeschosses mit Flachdach massiver wahrgenommen wird als die jetzige Bebauung.

Eine Prüfung ob sich das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist in Bezug auf die südlichen Angrenzer nicht erfolgt. Mit seiner Dimensionierung ist das Vorhaben als Fremdkörper zu bezeichnen.

Einsichtsmöglichkeiten aus den Obergeschossen der Neubauten führen zwangsläufig zu ungenügenden Rückzugsräumen auf den angrenzenden Grundstücken.

4. Dimension – Aufteilung in 2 Bauabschnitte Es wird darauf verwiesen, die beiden Bauabschnitte nicht nur einzeln zu betrachten und zu bewerten, sondern die Auswirkungen des 2. Bauabschnittes jetzt schon mit zu berücksichtigen. Die Abwägung zur Vermeidung einer Verletzung der Nachbarrechte in bauplanungsrechtlicher Hinsicht erfordert auch die Berücksichtigung der in Betracht kommenden Auswirkungen dieses Bauabschnitts.

Ob sich das Vorhaben danach rücksichtslos, d.h. unzumutbar auswirkt, ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gebäudebestand aufweist. Dies wurde insbesondere hinsichtlich der Verschattung / Besonnung und der erforderlichen Abstandstiefen zu den Nachbargrundstücken vorgenommen.

Hinsichtlich der baulichen Dichte mit der differenzierten Gebäudegestaltung werden die gem. § 5 Abs. 7 Landesbauordnung vorgegebenen Abstandsflächen eingehalten und sind bewusst um 50% erhöht worden (0,6 H anstelle 0,4 H).

Das Plangebiet bildet mit der vorgesehenen Bebauung einen städtebaulich vertretbaren Übergang zwischen den nördlich gelegenen, verdichteten Geschossgebäuden und der Einzelhausbebauung im Süden. Die geplanten Gebäude stellen einen gelungenen Übergang zwischen den beiden Strukturen dar und fügen sich damit sowohl in der Höhe als auch in ihrer Kubatur in die umgebende Baustruktur ein.

Einsichtsmöglichkeiten in Nachbargrundstücke sind bei Planungen der Innentwicklung in den meisten Fällen nicht zu vermeiden. Im Sinne einer nachhaltigen Grundstücksnutzung ist die Verwirklichung einer vertretbaren baulichen Dichte ein wesentliches Ziel der städtischen Entwicklungsplanung.

Die Aufteilung in zwei Bauabschnitte ist erforderlich, da für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Krankenhaus Areals eine abschließende Nutzung nicht feststeht. Von Seiten des Vorhabenträgers finden hierzu seit längerem Verhandlungen mit möglichen Nutzern, insbesondere aus dem Bereich der gesundheitlichen und ärztlichen Versorgung, statt. Da die Gespräche und Verhandlungen mit komplexen und langwierigen Inhalten verbunden sind, wird der westliche Teilbereich als 1. Bauabschnitt vorgezogen. Der 2. Bauabschnitt wurde abgespalten, um der Investorensuche die notwendige Zeit einzuräumen. Sobald die zukünftigen Nutzungen des östlichen Teilbereiches feststehen, wird ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Das zukünftige Bauvolumen des 2. Bauabschnittes muss sich in die Struktur der umgebenden Bebauung einfügen. Die nachbarrechtlichen Belange sind dabei, ebenfalls wie beim 1. Bauabschnitt, zwingen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Mit der vorgesehenen Bebauung ist weder eine Rücksichtslosigkeit gegenüber den benachbarten Gebäuden noch eine erdrückende Wirkung zu erkennen. Das Umstände des Einzelfalls – insbesondere der tatsächlichen und rechtlichen Vorbelastung der Grundstücke und des Gebiets, der tatsächlichen und rechtlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Bauherrn und des Nachbarn sowie der Art und Intensität aller in Betracht kommenden städtebaulich relevanten Nachteile zu beurteilen.

Es wird sich bereits im 1. Bauabschnitt ein Mangel an Stellplätzen ergeben, der gegenüber den vom parkenden Verkehr und vom Parksuchverkehr betroffenen Wohngrundstücke als rücksichtslos anzusehen ist, da der vorgesehene Parkraum dazu führen wird, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke beeinträchtigt wird.

Plangebiet befindet sich in einem bebauten, heterogenen Umfeld mit unterschiedlichen Gebäudeformen, die bei der Einfügung der Neugestaltung berücksichtigt wurden. Durch die vorgesehene Bebauung ergeben sich für die Nachbarn aus bau- und planungsrechtlicher Sicht keine Nachteile.

Mit der vorgesehenen Planung hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze werden alle Vorgaben zur Bereitstellung von notwendigen Stellplätzen durch das Vorhaben eingehalten. Es sind weder durch den zu erwartenden Parkierungsverkehr des Vorhabens noch durch Parksuchverkehre erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke erkennbar.

Einwendung 5, Schreiben vom 22.05.2015

Die Einwender fordern dazu auf, die Bebauung in Bezug auf Größe der Baukörper u. Art der Bebauung sowie der Anzahl an Wohneinheiten zu prüfen.

Eine Einpassung in das von Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit Giebeldach geprägte Umfeld des Plangebietes ist entgegen den Ausführungen am Informationsabend nicht gegeben. Eine Bebauung mit bis zu 45 m langen Baukörpern ist darüber hinaus unverständlich.

Der Charakter des Krankenhauses soll als prägendes Element erhalten bleiben, die Bebauung auf dem Areal muss kleinteiliger gehalten werden.

Die isolierte Betrachtung der beiden Bauabschnitte verschleiert den Blick auf die Dimension der gesamten Bebauung. Es wird vorgeschlagen beide Verfahren in einem Bebauungsplan zu behandeln.

Staffelgeschosse

Die umgebende Bebauung ist nicht nur durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung charakterisiert. Nördlich und westlich angrenzend besteht eine 3–5-geschossige, verdichtete Wohnbebauung. Die geplanten Gebäude stellen einen gelungenen Übergang zwischen den beiden Strukturen dar und fügen sich damit sowohl in der Höhe als auch in ihrer Kubatur in die umgebende Baustruktur ein.

Bezüglich der Bauabschnitte wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 1, Schreiben vom 02.06.2015, verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 6 LBO sind oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche Die rechtliche Haltbarkeit der Staffelgeschosse ist zu prüfen. Die Baukörper bestehen aus einzelnen Elementen (Gebäudeteil A, B,C) Die einzelnen Gebäudeteile sind z.B. über die Tiefgarage einzeln erschlossen und auch von der Zuwegung einzeln angefahren. Daher ist davon auszugehen, dass die Gebäudeteile in sich geschlossene Häuser darstellen. Da das Staffelgeschoss nicht zurückspringt oder nur 75% der darunterliegenden Geschoßfläche belegt ist, kann die Argumentation für die Bauhöhe in Bezug auf Staffelgeschosse nicht nachvollzogen werden.

Verkehrs- Parksituation

Durch das Parkraumkonzept in Söflingen verlagert sich der Parkdruck zunehmend in die Wohnstraßen. Insbesondere bei Veranstaltungen im Klosterhof oder bei der TSG ist dies verstärkt zu beobachten.

Es muss davon ausgegangen werden, das zukünftige Mieter/Eigentümer im Durchschnitt 2 Fahrzeuge besitzen, jedoch nur einen Tiefgaragenstellplatz haben. Das zweite Fahrzeug wird zwangsläufig im öffentlichen Straßenraum abgestellt. Der öffentliche Nahverkehr (Linie 11) wird dadurch ebenfalls beeinträchtigt.

Baustellenlogistik

Das Wohngebiet ist großflächig als Zone 30 ausgeschildert und im Schulwegeplan ist der Maienweg als Schulweg vorgesehen, daher ist er für den Schwerlastverkehr nicht geeignet. Der Baustellenverkehr durch die Wohnstraßen stellt für die Anwohner eine zusätzliche Belastung dar.

Eine Baustelle wird außerdem den neuen Straßenbelag im Maienweg in Mitleidenschaft ziehen. Die Wohnstraße Auf der Laue ist bereits heute in so schlechtem Zustand, dass bei großen ÖPNV Bussen Erschütterungen im Haus wahrzunehmen sind.

Einwendung 6, Schreiben vom 08.06.2015

Nach Einsichtnahme in die Planung werden Gedanken vorgetragen, da neben den baurechtlichen und wirtschaftlichen Argumenten auch noch gesellschaftliche Entwicklungen anzudenken sind, die mit in die stadtplanerischen und stadtpolitischen Entscheidung einfließen sollten.

Es ist schade, dass gerade in diesem Gebiet, dem ehemaligen Nonnengarten, keine Wohnungen oder Häuser für Familien mit mehreren Kindern geplant werden konnten, des darunterliegenden Geschosses vorhanden sind, keine Vollgeschosse. Diese Vorschrift bezieht sich auf Gebäude und nicht auf Gebäudeteile. Die aufgeführten Vorgaben sind damit eindeutig eingehalten.

Es wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 2, Schreiben vom 21.05.2015, verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 7, Schreiben vom 11.06.2015, verwiesen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei den Vorgaben zur Wohnungsversorgung in der Stadt werden insbesondere auch gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt. So hat der Gemeinderat der Stadt Ulm z.B. beschlossen, dass bei der Vergabe von städtischen Grundstücken für den Geschosswohnungsbau mindestens 1/3 oder mehr der Wohnungen 4 Zimmer aufweisen müssen.

Das Plangebiet wurde bis Mitte 2012 von der Klinik für Dermatologie und Allergologie der Uniklinik Ulm genutzt. Nach deren Umzug im Juli 2012 auf den Oberen Eselsberg wurde bzw. dass keine Planung für familiengerechte Wohnungen und Hauser ausgelobt wurden. Gerade dieser Ort, zentrumsnah in Söflingen, wäre doch ideal dafür.

Die notwendige "Infrastruktur für Familien" ist bereits vorhanden und zu nutzen: Kindergarten Sonnenheim Maienweg mit Kitabetreuung, auch die Grundschule im Klosterhof sind in direkter Nähe und zu Fuß erreichbar, weiterführende Schulen sind über den öffentlichen Nahverkehr bestens zu erreichen.

Der Sportverein, die Musikschule im Klosterhof, das Kontiki, die Jugendgruppe diverser Einrichtungen und Vereine, wie z.B. freiwillige Feuerwehr, Pfadfinder- und kirchliche Jugendgruppen sind in unmittelbarer Nähe und auch von Kindern selbstständig zu erreichen. Es sind Einrichtungen, die bereits bestehen und genutzt werden können, ohne Fahr- und Zeitaufwand für Eltern.

Dieser ökonomische Aspekt der Nutzung bestehender, wohnortnaher Einrichtungen sollte auch ein Argument für Bebauungspläne sein, da hier auch Kosten für neue Einrichtungen eingespart werden können.

Was bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auffällt, ist der Wunsch nach Freundschaften im nahen Bereich des Wohnens.

Auch ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche, in einem sozialen Umfeld leben, in dem sie die Möglichkeiten einer altersgemäßen, autonomen Entwicklung haben. In Söflingen wäre der optimale Ort dafür, da viele Einrichtungen, wie bereits erläutert, selbstständig zu erreichen sind.

Es wird berichtet, dass Wohnungen und Häuser an Wert verlieren und nicht "wertvoll" sind, wenn dort Kinder und Familien leben. Es kann doch auch nicht Interesse der Stadt sein, dass Kinder und Jugendliche, die eine Stadt lebendig und lebenswert machen und die unsere Zukunft sind, in Außenbezirke und das Grundstück von der Fa. Eberhardt Immobilienbau GmbH vom Land Baden-Württemberg erworben. Von Seiten der Stadt besteht somit nur über das Planungsrecht eine Einflussmöglichkeit zur Gestaltung. Auf das vorgesehen Wohnungsgemenge hat die Stadt keinen Einfluss.

Aus städtebaulicher Sicht ist in der innerstädtischen Lage des Plangebietes eine nachhaltige Bebauung mit einer vertretbaren Verdichtung erforderlich. Die umgebende Bebauung ist durch eine 3–5-geschossige, verdichtete Wohnbebauung im Norden und Westen und durch eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung im Süden bestimmt. Die geplanten Gebäude stellen einen gelungenen Übergang zwischen den beiden Strukturen dar.

Die bestehende Infrastruktur für Familien in Söflingen ist der Stadt bekannt. Sie steht auch den Bewohnern des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Auf Grund des Wohnungsschlüssels mit mehr als 2/3 als 3-und 4-Zimmerwohnungen ist nicht zu erwarten, dass ausschließlich Einzelpersonen ohne Kinder die geplanten Wohnungen nutzen werden.

Bei städtebaulichen Planungen werden grundsätzlich und begleitend zu den jeweiligen Vorhaben die Erfordernisse der infrastrukturellen Einrichtungen geprüft und fortgeschrieben. Ökonomische Aspekte sind dabei selbstverständlich ein wesentlicher Gegenstand der Betrachtung.

Die angeführten Belange von Kindern und Jugendlichen werden ebenfalls bei städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Sie sind als eigenständiger Belange zwingend bei der Abwägung aller Belange mit einzustellen. Dabei ist, wie bei der vorliegenden Planung, einer baulichen Verdichtung mit Geschosswohnungen der Vorrang vor einer kleinteiligen Einzelhausbebauung, der Vorrang eingeräumt.

Die Aussage ist weder bekannt noch durch Untersuchungen belegbar.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie trifft grundsätzlich nicht auf die Vorgehensweise der Stadt Ulm zu. Vororte verschwinden und somit auch wenig Bezug zur Heimatstadt haben.

In der Planung sind in der Mehrzahl 2-Zimmer-Wohnungen erkennbar. Es kann angenommen werden, dass der Mietpreis sich in einem Bereich befindet, der für ältere, alleinstehende Menschen nicht bezahlbar ist. So werden die Wohnungen von berufstätigen Menschen bezogen, die wenig am Gemeindeleben teilnehmen können oder wollen.

Das Gemeindeleben hat sich in Söflingen über Generationen entwickelt. So gibt es heute noch Freundeskreise, die gemeinsam als Kinder und Jugendliche in Söflingen aufgewachsen sind und heute noch regelmäßig enge Kontakte pflegen.

Sicher ist der wirtschaftliche Aspekt für einen Investor und Bauträger das Maß der Dinge, aber auch die Wohnraumplanung soll für das Gemeinwesen sinnvoll angedacht werden.

Bezahlbare kleine Wohnungen in der Innenstadt sind für Menschen sinnvoll, die nicht mehr große Wege gehen können, stadtnahes Wohnen für Familien mit mehreren Kindern sind in einem Gebiet wie dem Söflinger Krankenhaus eigentlich ideal.

Zum Wohl der Stadt, der Bürger und Bürgerinnen und auch der Kinder wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss nochmals zu überdenken.

Einwendung 7, Schreiben vom 11.06.2015

Es wird auf die Verkehrssituation während der sicher länger andauernden Bauphase hingewiesen und darum gebeten, die Bedenken und Vorschläge bei den weiteren Überlegungen und Planungen zu berücksichtigen.

- Die problematische Verkehrssituation, v. a. im unteren Maienweg, wird sich in der Folge einer Bebauung des Krankenhausareals weiter verschärfen und die Grenze des Zumutbaren erreichen bzw. auch übersteigen. Nur wer hier wohnt, kann sehen, was sich tagtäglich immer wieder im unteren Bereich des Maienwegs auf der Straße abspielt. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass diese Straße von vielen Grundschulkindern mit entsprechenden kindlichen Verhaltensweisen frequentiert wird, der Maienweg ist auch ein ausgewiesener Schulweg. Der Baubeginn soll wohl im Herbst stattfinden, also zum Beginn eines neuen Schuljahres, an dem sich v.a. auch Erstklässler zurechtfinden müssen.
- Für die Bauphase sollte man bedenken, ob es nicht sinnvoll wäre, die Buslinien im Maienweg in geeigneter Art und Weise umzuleiten, sodass eine ständige Begegnung

Die Planung sieht eine Mischung aus 2- bis 6-Zimmerwohnungen mit folgendem Wohnungsschlüssel vor:

- 2-Zimmerwohnungen
- 3-Zimmerwohnungen
- 4-Zimmerwohnungen
- 6-Zimmerwohnungen
- 2 WE

Aus dem Wohnungsschlüssel wird bereits deutlich, dass bei dem Vorhaben die Mehrzahl als 3- bis 4-Zimmerwohnungen vorgesehen sind. Hier können auch Familien mit Kindern eine entsprechende Wohnung belegen.

Vorgaben zum Mietpreis sind dem städtischen Mietspiegel zu entnehmen und können grundsätzlich nicht in Bebauungsplänen geregelt werden.

Die weiteren Aussagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung bzw. ein Überdenken der Planung ist wie dargelegt nicht erforderlich.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben mit einer Tiefgarage und 68 Einstellplätzen ergibt bei einem 2-fachen Umschlag mit Ein- und Ausfahrten eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 270 Bewegungen pro Tag. Zu den morgendlichen Spitzenzeiten ergibt sich damit eine Belastung von ca. 30 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. Diese Belastung ist als zumutbar anzusehen.

Die Schulwegplanung wird mit der zuständigen Dienststelle bei der Stadt im weiteren Verlauf der Bebauung abgestimmt und bei Bedarf entsprechend verkehrssicher gestaltet

Die Linienführung des öffentlichen Nahverkehrs ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Zusammenhang mit der baulichen Abwicklung vor Baubeginn des zwischen Bussen und schweren
Baufahrzeugen (z.B. Erdaushub,
Materialanlieferungen, Betonfahrzeuge)
zumindest für diese Zeit vermieden wird. Aus
Sicht der Anwohner sind Baustellen- bzw.
Baustellenschwerverkehr und Busverkehr ein
Problem, dem man sich annehmen sollte und
das bei der Infoveran-staltung noch zu wenig
thematisiert und bedacht worden ist. Mit Blick
auf die lang andauernde Bauphase, 1.
Abschnitt, Krankenausumbau, 2. Abschnitt,
ist eine Berücksichtigung dieser Problematik
notwendig und vor allem mit Blick auf die
Verkehrssicherheit der Schul- und z.T. auch
Kindergartenkinder unabdingbar.

Es wird gehofft, dass das vorgetragene Anliegen Gehör findet und berücksichtigt wird.

Vorhabens werden die erforderlichen Maßnahmen mit der dafür zuständigen Abteilung der SWU Nahverkehr abgestimmt. Die Baustellenlogistik ist ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplans und kann damit in diesem Rahmen nicht geregelt werden. Die entsprechenden Vorkehrungen werden vor Baubeginn mit den Abteilungen Verkehr sowie Sicherheit und Ordnung der Stadt Ulm abgeklärt. Ziel ist dabei, die Baustellenlogistik so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn sowie des Verkehrsablaufes weitgehend vermieden werden.

- **6.5.2** Bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Handwerkskammer Ulm
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Nachbarschaftsverband Ulm
 - Industrie- und Handelskammer
 - Landratsamt Alb-Donau-Kreis Kreisgesundheitsamt
 - Nachbarschaftsverband Ulm
 - Polizeidirektion Ulm
 - Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung
 - Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
 - Regierungspräsidium Tübingen Referat 22 (Erneuerungsgebiete Sanierung)
 - Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)
 - Fernwärme Ulm
 - SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
 - Eigenbetriebe Ulm (EBU)

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahmen der Verwaltung:
IHK Ulm, Schreiben vom 29.05.2015	
Die IHK hat keine Bedenken oder Anregungen gegen den Bebauungsplan vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 27.05.2015	
Es wird auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 23.01.2015 verwiesen. Die dortigen Ausführungen, insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen haben bisher keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden, diese gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung und sollen beachtet werden.	Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger zur weiteren Verwendung im Rahmen der Ausführungsplanung zugesandt. Die angeführten Hinweise und Anregungen werden so weit wie möglich aufgegriffen und berücksichtigt.
Nach Erkenntnissen der geologischen Landesaufnahme besteht der Untergrund aus	

Gesteinen der unteren Süßwassermolasse, welche oberflächennah verwittert seien. Im tieferen Untergrund stehen verkarstete Kalkund Mergelsteine des Oberjuras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet seien ist zu rechen.

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Die verwitterten Locker- und Halbfestgesteine der unteren Süßwassermolasse stellen einen möglicherweise setzungsfähigen sowie in Hanglage ggf. rutschanfälligen Baugrund dar.

Im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro vorzunehmen. Gegebenenfalls ist im Vorfeld der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke einzuleiten.

Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 12.06.2015

Es werden aus der Sicht der Raumordnung keine Äußerungen vorgetragen

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen), e-mail vom 15.06.15

Die archäologische Denkmalpflege verweist auf die Stellungnahme vom 30.01.2015 mit folgendem Wortlaut:

Im Krankenhausgarten wurde 1906 ein reich ausgestaltetes Frauengrab gefunden, das vermutlich zu einem kleinen frühmittelalterlichen Friedhof gehört. Das Plangebiet liegt damit im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: frühmittelalterliches Reihengräberfeld. Geophysikalische Untersuchungen haben jedoch keine weiteren Aufschlüsse gegeben, ob mit weiteren Bestattungen im Plangebiet zu rechnen ist. Trotzdem ist weiterhin bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen, die sich in der geophysikalischen Messung nicht niedergeschlagen haben.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, wird Folgendes angeregt: In Abwägung des negativen Messergebnisses und des überlieferten Grabfundes sollte ein vorzeitiger Mutterbodenabtrag im Rahmen der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde bereits bei den textlichen Festsetzung mit Aufnahme des angeführten Vorschlages als Hinweis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein zusätzlicher Punkt zum Denkmalschutz eingefügt mit einer Beschreibung des denkmalrechtlichen Fundes sowie der Vorgaben zur archäologischen Denkmalpflege.

Erschließung vorgenommen werden. Der Abtrag hat in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung u. Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG die Denkmalbehörden oder die Stadt umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2, Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkte, Inventarisation) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Es wird gebeten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

7. Planänderungen

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmeni m Zuge der öffentlichen Auslegung wurden ff. Planänderungen erforderlich:

- Verbreiterung des Fußweges von 2,00m auf 2,50 m
- durchgehendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bereich der privaten Erschließungsfläche

8. Durchführungsvertrag

§ 12 Abs. 1 BauGB schreibt vor, dass zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag abzuschließen ist, in dem sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet.

9. Satzung

Vorbehaltlich der Zustimmung zum Durchführungsvertrag können der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 15.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg als Satzungen erlassen und die beiliegende Begründung in der Fassung vom 15.06.2015 hierzu festgelegt werden.